

## Normative Rekonstruktion und Kritik

Die Subsumtion der Gesellschaftsanalyse unter die Gerechtigkeitstheorie bei Axel Honneth

Robin Mohan (Frankfurt a.M.)

In his last monograph *Das Recht der Freiheit* Axel Honneth establishes the method of normative reconstruction as a basis for immanent critique. With this method he tries to encounter the tendency of existing theories of justice to abandon societal reality. The article demonstrates that this attempt is based on a theoretical framework which construes a normativistically biased picture of society. In the end the mode of critique Honneth presents also abandons reality, just in another way.

In seinem letzten Buch *Das Recht der Freiheit* hat Axel Honneth das verfahren der normativen Rekonstruktion als Grundlage einer immanenten Kritik eingeführt. Damit will er der in der Gerechtigkeitstheorie vorherrschenden Tendenz entgegenarbeiten, sich immer weiter von der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu entfernen. Der Artikel zeigt, dass dieser Versuch einen theoretischen Rahmen voraussetzt, in dem ein normativistisch verzerrtes Bild von Gesellschaft gezeichnet wird, so dass letztlich auch Honneths Kritikmodell der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht näher kommt.

Die Frage „Was ist Kritik?“ hat es in den letzten Jahren in allen geisteswissenschaftlichen Disziplinen zu einiger Prominenz geschafft. Doch so wichtig eine Reflexion der theoretischen und praktischen Voraussetzungen von Kritik auch ist, im jüngsten Kritikdiskurs haben sich auch problematische Tendenzen entwickelt.<sup>1</sup> Nicht nur hat er Züge einer verwaltungsmäßigen Sortierung von Varianten der Kritik in verschiedene Schubladen angenommen, von denen aber keine mehr den umfassenden Sinn dessen enthält, was Kritik in verschiedenen sozialphilosophischen oder -wissenschaftlichen Theorieprogrammen bedeutet.<sup>2</sup> Es hat sich zudem eine Vorherrschaft normativer Kritikverständnisse entwickelt, denen zufolge jede Form der Kritik ihren Gegenstand an einem normativen Ideal misst und entsprechend zunächst ihren normativen Maßstab auszuweisen und zu begründen hat, bevor sie zum

---

<sup>1</sup> Zur folgenden Einschätzung vgl. auch Maihofer (2013) und Heim (2013, S. 119ff.). Heims Interpretation, dass „Habermas’ Verständnis einer kritischen Wissenschaft [...] in der Tradition der ‚kritischen Theorie‘ der Frankfurter Schule verwurzelt“ (Heim 2013, S. 121) sei, die selbst der Habermas’schen Interpretation der Kritischen Theorie aufsitzt, wird hier jedoch ausdrücklich nicht geteilt.

<sup>2</sup> Solche Schubladen sind etwa: genealogische, welterschließende, konstruktivistische, interpretative, rekonstruktive und Ideologiekritik (vgl. Iser 2008, S. 23ff.). Beliebt ist die Unterscheidung von interner und externer Kritik, in die dann weitere Differenzierungen eingezogen werden können (vgl. etwa Jaeggi 2014, S. 261ff.). Nur vor dem Hintergrund dieser Kritikverwaltung kann es als ein „irritierende(r) Sachverhalt“ erscheinen, „dass die Kritische Theorie alle [...] zuvor unterschiedenen Modelle in gewisser Weise in einem einzigen Programm vereint“ (vgl. Honneth 2000, S. 737).

kritischen Urteil anhebt.<sup>3</sup> Zuweilen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Frage nach dem normativen Maßstab nicht die Funktion erfüllt, die Fundamente der Kritik auszubauen und sie so zu stärken, sondern jeden kritischen Impuls zu zügeln, noch bevor er in weitergehende gesellschaftsanalytische Reflexionen münden könnte. Verfangen auf der Metaebene einer Diskussion von Kritikverständnissen und -praktiken sowie ihren Begründungen findet eine materiale Analyse und Kritik der Gesellschaft kaum mehr statt – gegenwärtig brennende Probleme dienen meist nur als Beispiele, anhand derer die Plausibilität eines bestimmten Kritikmodells exemplifiziert wird.

Die Problemdiagnose, dass die gerechtigkeits-theoretische Formulierung normativer Maßstäbe der Kritik und die Analyse der modernen Gesellschaft immer weiter auseinanderdriften, hat Axel Honneth zum Ausgangspunkt seiner jüngsten Monographie genommen. Aktuellen, unter der „Vormachtstellung des Kantianismus“ formulierten Gerechtigkeitstheorien wirft er vor, ihre normativen Prinzipien nicht aus „dem existierenden Institutionengefüge, sondern von ihm unabhängig, freistehend“ (S. 15)<sup>4</sup> zu entwickeln und so Gefahr zu laufen, dass „in idealistischer Versenkung Prinzipien der Gerechtigkeit konstruiert [werden], die sich dann als vollkommen haltlos angesichts einer widerspenstigen Realität [...] erweisen“ (S. 119). Die bisherigen Versuche, diesen Mangel zu beheben, beständen lediglich in einer „hermeneutischen Rückanpassung der normativen Prinzipien an existierende Institutionengefüge oder herrschende Moralvorstellungen“ (S. 16), ohne deren normativen Gehalt als vernünftig oder gerechtfertigt auszuweisen, so dass diese Korrekturversuche der kantianischen Theorie „machtlos und ohne Biß“ (ebd.) gegenüber stünden. Dagegen setzt Honneth den an Hegels Rechtsphilosophie orientierten Versuch, „Prinzipien sozialer Gerechtigkeit direkt in Form einer Gesellschaftsanalyse zu entwickeln“ (S. 9). Somit scheint er auf den ersten Blick der Tendenz des normativen Diskurses entgegen zu arbeiten, sich immer weiter von der Gesellschaftsanalyse zu entfernen. Im Folgenden soll jedoch gezeigt werden, dass das von Honneth hierzu herangezogene Verfahren der normativen Rekonstruktion, mit dessen Hilfe eine immanente Kritik der Gesellschaft begründet werden soll, keine sachadäquate Gesellschaftsanalyse ermöglicht, da es ein unrealistisches, normativistisches Bild der gesellschaftlichen Wirklichkeit zur Voraussetzung hat. Hierzu werden zunächst die theoretischen Grundlagen des Verfahrens der normativen Rekonstruktion

---

<sup>3</sup> Implizit bedeutet das auch eine Dominanz der Moralphilosophie, der Ethik und der Gerechtigkeitstheorie im Kritikdiskurs, da diese Disziplinen für die Formulierung normativer Prinzipien zuständig sind. Solche Versuche zur Begründung kritischer Theorie münden deshalb regelmäßig in „philosophische Diskussionen, die wenig zur konkreten Einsicht in gesellschaftliche Prozesse beitragen“ (Demirovic 2003, S. 15). Zu dieser Tendenz zum Gegenstandsverlust vgl. auch Henning (2005).

<sup>4</sup> Zitate aus *Das Recht der Freiheit* (Honneth 2011) werden im Folgenden nur durch die Angabe der Seitenzahl nachgewiesen.

dargestellt (1.). Da sich die Probleme dieses Verfahrens besonders anhand der Thematisierung der kapitalistischen Marktwirtschaft bemerkbar machen, wird dieser anschließend besondere Aufmerksamkeit geschenkt (2.), bevor Honneths Ansatz resümierend kritisiert wird (3.).

## **1. Gerechtigkeitstheorie als Gesellschaftsanalyse – methodologische und gesellschaftstheoretische Grundlagen**

Die „Ausgangsthese“ (10) von *Das Recht der Freiheit* besteht in der Annahme, dass die für die Moderne konstitutiven Handlungssysteme als Verkörperungen oder Institutionalisierungen des allgemeinen Werts der individuellen Freiheit betrachtet werden können. Sie vermittelt die Gerechtigkeitstheorie, in deren Zentrum der Begriff der Freiheit steht, mit einer Gesellschaftstheorie, in deren Zentrum der Begriff des Handlungssystems steht. Darüber hinaus beruht die Idee, Gerechtigkeitstheorie direkt in Form einer Gesellschaftsanalyse zu entwickeln, auf vier weiteren Prämissen:

1. Die Reproduktion sozialer Ordnungen ist an die Legitimierung durch ethische Werte gebunden (vgl. S. 18f.). Im Anschluss an das handlungstheoretische Systemmodell Parsons' wird die Prämisse formuliert, ethische Werte prägen über das kulturelle System in untergeordneten Teilbereichen der Gesellschaft die jeweiligen Rollenerwartungen, impliziten Verpflichtungen und einsozialisierten Ideale.
2. Die Maßstäbe der Gerechtigkeit müssen aus den Idealen gewonnen werden, die in einer historisch bestimmten Gesellschaft faktisch institutionalisiert und Reproduktionsbedingung sind (Immanenzkriterium). Was als gerecht gilt, unterscheidet sich dabei je nach sozialer Sphäre und ihrer „Rolle in der ethischen Aufgabenteilung einer Gesellschaft“ (S. 21).
3. Die Gesellschaft darf „nicht als bereits hinreichend analysiertes Objekt vorausgesetzt“, sondern es muss überhaupt noch geprüft werden, „welche sozialen Sphären welchen Beitrag zur Sicherung und Verwirklichung der gesellschaftlich bereits institutionalisierten Werte leisten“ (S. 24f.). Das zu dieser Gesellschaftsanalyse herangezogene Verfahren ist die „normative Rekonstruktion“.
4. Die normative Rekonstruktion ermöglicht Kritik. Die kritische Seite des Verfahrens besteht darin, den existierenden Praktiken Entwicklungspotentiale aufzuzeigen, deren Ausschöpfung die allgemeinen Werte „besser, das heißt umfassender oder getreuer“ (S. 27) verwirklichen würde.

Nun ist der Wert der individuellen Freiheit, der in den konstitutiven Handlungssystemen institutionalisiert sein soll (Ausgangsthese), ein recht allgemeiner; er lässt sich auf vielfältige Weisen interpretieren. Bevor Honneth untersuchen kann, inwiefern soziale Sphären als Verkörperungen des allgemeinen Werts individueller Freiheit gelten können, muss geklärt werden, welche Freiheitsverständnisse überhaupt unterschieden werden können. Hierzu stellt Honneth seiner normativen Rekonstruktion eine „historische Vergegenwärtigung“ moderner, philosophischer Konzeptionen individueller Freiheit voran, in deren Rahmen er drei Freiheitsverständnisse differenziert: Die *negative* Freiheit liege in der von außen ungestörten Verfolgung unmittelbarer Selbstinteressen. Der größte Mangel dieses Modells bestehe darin, dass vor der Bestimmung der Handlungsziele halt gemacht wird und diese selbst deshalb nicht als frei gesetzte begriffen werden können (S. 56f.). Im Modell *reflexiver* Freiheit wende man sich genau dieser Bestimmung zu, indem dasjenige Individuum als frei begriffen wird, „dem es gelingt, sich auf sich selbst in der Weise zu beziehen, daß es sich in seinem Handeln nur von eigenen Absichten leiten lässt“ (S. 59), wobei diese Reflexion vor allem in der (individuellen oder kollektiven/diskursiven) Prüfung der Verallgemeinerbarkeit der Handlungsabsichten besteht. Der Mangel dieses Modells liege vor allem darin, dass der Freiheitsbegriff unter Abstraktion von den institutionellen Voraussetzungen dieser Prüfung und von den äußeren Chancen der Realisierung eines rational begründeten Handlungsziels formuliert wird; diese äußeren Voraussetzungen werden erst sekundär, in einer „Logik der Nachträglichkeit“ (S. 79f.), mit einbezogen, aber nicht „selbst schon als Bestandteile von Freiheit gedeutet“ (S. 79). Dieser Mangel werde im Modell *sozialer* Freiheit behoben, dessen Stammväter Hegel und Marx seien (vgl. S. 98). In diesem Modell, das Honneth als das umfassendste und damit für alles Weitere leitende gilt, werde der Versuch unternommen, die soziale Realität als Bedingung der Freiheit zu begreifen, und zwar derart, dass die sozialen Institutionen es den Subjekten ermöglichen müssen, sich in wechselseitiger Anerkennung zu begegnen, d.h. „ihren Gegenüber als anderen ihrer Selbst begreifen (zu) können“ (S. 85). Der Begriff der sozialen Freiheit ist damit theoriearchitektonisch der Ort, an dem die Anerkennungstheorie Honneths zum Zuge kommt.

„Frei“ ist das Subjekt letztlich allein dann, wenn es im Rahmen institutioneller Praktiken auf ein Gegenüber trifft, mit dem es ein Verhältnis wechselseitiger Anerkennung deswegen verbindet, weil es in dessen Zielen eine Bedingung der Verwirklichung seiner eigenen Ziele erblicken kann. (S. 86)

Nach dieser begrifflichen Vorklärung geht Honneth über zur normativen Rekonstruktion. Er identifiziert insgesamt fünf Handlungssysteme, die jeweils ein spezifisches Verständnis des

Werts der individuellen Freiheit verkörpern sollen. Bevor ich zur genaueren Darstellung des Verfahrens der normativen Rekonstruktion übergehe (1.2.), werde ich zunächst den gesellschaftstheoretischen Rahmen skizzieren, in dem es überhaupt erst sinnvoll ist, Gerechtigkeitstheorie als Gesellschaftsanalyse zu entwerfen (1.1.).

## 1.1. Der gesellschaftstheoretische Rahmen

Damit die Prinzipien der Gerechtigkeit in der Form einer Gesellschaftsanalyse entwickelt werden können, muss Honneth seiner Untersuchung eine spezielle Sozial- bzw. Gesellschaftstheorie<sup>5</sup> zugrunde legen, in der der Gegenstand selbst wesentlich als normativer bestimmt wird. Eine solche Theorie findet er vor allem in der normativistischen Tradition von Durkheim und Parsons.<sup>6</sup> Der Begriff des Handlungssystems wird entsprechend in Bezugnahme auf Parsons eingeführt, allerdings in recht undurchsichtiger Weise, denn es bleibt offen, welche Ausarbeitungsstufe der Handlungs- bzw. Systemtheorie von Parsons Honneth präferiert. Faktisch verwendet er lediglich den „locker gebrauchten Systembegriff“ (Habermas 1981, S. 338) des frühen Parsons.<sup>7</sup> Andererseits bezieht er sich über Literaturverweise primär auf die späteren Schriften Parsons', denen neben dem Vier-Funktionen-Paradigma ein „strengere(r) Begriff“ (ebd., S. 339) des Systems zugrunde liegt. Beides spielt für Honneth aber keine Rolle. Zwar spricht er immer wieder von funktionspezifischen Institutionalisierungen des allgemeinen Werts der Freiheit, bestimmt diese Funktionen aber ebenso wenig, wie die Grenzen der jeweiligen Handlungssysteme.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Da der Begriff der Sozialtheorie in der Regel eher für solche Theorien verwendet wird, die die Konstitutionsbedingungen von Sozialität unabhängig von historisch spezifischen Gesellschaftsformationen behandeln (vgl. Lindemann 2009, S. 19ff.), Honneth im *Recht der Freiheit* jedoch nur die moderne Gesellschaft und ihre Idee individueller Freiheit zum Gegenstand hat, werden im Folgenden die theoretischen Annahmen, die den Gegenstandsbereich so festlegen, dass das gesellschaftsanalytische Verfahren der normativen Rekonstruktion sinnvoll durchführbar ist, als Gesellschaftstheorie, nicht als Sozialtheorie bezeichnet. Zudem wird so die Kontinuität deutlich, die zwischen der Gesellschaftstheorie im *Recht der Freiheit* und den früheren Arbeiten zur Reformulierung der Gesellschaftstheorie mit Hilfe des Anerkennungsbegriffs (vgl. hierzu kritisch Mohan/Keil 2012) besteht. Bereits in diesem Rahmen formulierte Honneth den Grundsatz des Programms, das er heute weiterführt: „[D]ie Grundbegriffe, über die in einer Theorie der Gesellschaft die Dimension sozialen Unrechts zum Tragen kommt, müssen auf die normativen Erwartungen zugeschnitten sein“ (Honneth 2003, S. 157). Ebenso wurde die Idee einer gerechtigkeitstheoretischen Aneignung der Hegelschen Rechtsphilosophie als Vorhaben eingeführt, eine „normativ gehaltvolle Gesellschaftstheorie“ (Honneth 2001, S. 14) zu präsentieren.

<sup>6</sup> Bereits Habermas hatte in *Faktizität und Geltung* das Verfahren einer „normativ angeleitete(n) Rekonstruktion“ (Habermas 1992, S. 89) eingeführt, es allerdings nur auf den Rechtsstaat angewandt, und rekurrierte zu seiner Begründung auf die Gesellschaftstheorien von Durkheim, Weber und Parsons.

<sup>7</sup> „The word *system* is used in the sense that determinate relations of interdependence exist within the complex of empirical phenomena. The antithesis of the concept of system is random variability.“ (Parsons; zit. n. Joas/Knöbl 2004, S. 96)

<sup>8</sup> Das ist insofern problematisch, als es eine Bestimmung der Systemgrenzen bräuchte, um die rekonstruierten Normen als sphärenimmanente ausweisen zu können.

Diese mehr verwirrende als klärende Politik der losen Verweise überspringend, ergibt sich aus den versprengten und knappen Bemerkungen über die gesellschaftstheoretischen Grundannahmen folgendes Bild:

Damit Handlungssysteme als (funktionsspezifische) Verkörperungen individueller Freiheit betrachtet werden können, müssen drei Bedingungen erfüllt sein: Erstens müssten die in ihnen handelnden Subjekte kooperieren, indem sie sich unter Bezug auf eine gemeinsam geteilte Norm wechselseitig anerkennen. Zweitens müsse eine wechselseitige Statuszuweisung stattfinden, die das Verhalten aller anderen Beteiligten erwartbar macht. Drittens müsse innerhalb des Handlungssystems ein spezifisches Selbstverhältnis ausgebildet werden können, das zur Teilnahme an den konstitutiven Praktiken befähigt (vgl. S. 147f.). Auf der Grundlage dieser allgemeinen Bestimmung unterscheidet Honneth zwei Typen von Handlungssystemen, solche, die durch Anerkennungsnormen reguliert, und solche, die durch Anerkennungsnormen konstituiert sind. In Anlehnung an Hegels Entwicklung der Idee der Freiheit in der Rechtsphilosophie zählt Honneth zum ersteren Typus die Sphäre des Rechts und die Sphäre der Moralität, zum zweiten Typus die Sphären der persönlichen Beziehungen, des wirtschaftlichen Handelns und der politischen Öffentlichkeit. Während die ersteren nur Möglichkeiten der Freiheit vorstellen, da sie selbst „keine gehaltvollen Ziele mit [intersubjektiv; R.M.] verpflichtenden Bindungen beinhalten“, sondern gerade der „Distanzierung, Überprüfung oder Zurückweisung“ (S. 222) dieser Verpflichtungen dienen und damit „Möglichkeiten eines Rückzugs aus der sozialen Lebenswelt“ (S. 124f.) eröffnen, konstituieren letztere die Wirklichkeit der Freiheit. In ihnen können Handlungen nur unter Bezugnahme auf die Handlungen anderer sinnvoll formuliert und durchgeführt werden, da die Subjekte „ihre Handlungsvollzüge jeweils als Erfüllungsbedingungen der Handlungsziele des Gegenübers“ (S. 222) begreifen, so dass in ihnen „tatsächlich [...] soziale Freiheit erfahren werden“ (S. 125) könne. Kommt es innerhalb der durch Anerkennungsnormen regulierten Handlungssysteme zu Abweichungen vom ‚Sollzustand‘, spricht Honneth von Pathologien, bei Abweichungen vom ‚Sollzustand‘ in der Sphäre der Wirklichkeit der Freiheit von Fehlentwicklungen. Während Pathologien auf handlungssysteminduzierten „Fehldeutungen“ (S. 230) der negativen und moralischen Freiheit basieren, in denen „die ‚Möglichkeit‘ der Freiheit schon für deren ganze ‚Wirklichkeit‘“ gehalten wird“ (S. 231; vgl. auch S. 157), handle es sich bei Fehlentwicklungen um „keine systeminduzierten Abweichungen“, sondern um „Anomien [...], deren Quellen woanders zu suchen sind als in den konstitutiven Regeln der jeweiligen Handlungssysteme“ (S. 231).

Das Spezifikum der Sphären der Wirklichkeit der Freiheit besteht in der Ergänzungsbedürftigkeit<sup>9</sup> des Handelns. Da die Handlungen der Einzelnen komplementär aufeinander bezogen sind, gehen mit der Ergänzungsbedürftigkeit für die Handelnden Rollenverpflichtungen einher, die jedoch, so Honneth weiter, nicht als von außen auferlegte Pflichten wahrgenommen werden. Ihnen fehle vielmehr „im allgemeinen die Widrigkeit des bloß Gesollten“ (S. 225). Diese Behauptung ist insofern problematisch, als die sozialtheoretische Annahme der Ergänzungsbedürftigkeit, also der Abhängigkeit des eigenen Handelns vom Handeln anderer, weder eine rein egoistische Handlungsorientierung ausschließt,<sup>10</sup> noch ein Kriterium liefert, um Freiheit von Herrschaft zu unterscheiden, denn ergänzungsbedürftig sind auch Handlungen im Rahmen von Herrschaftsverhältnissen. Das Kriterium lässt im Unklaren, ob die Anderen lediglich als Mittel bzw. ihre Handlungen nur als Bedingungen des eigenen Handelns betrachtet werden oder aber als Zwecke an sich selbst. Dass Handlungssysteme als Sphären sozialer Freiheit gelten können, muss Honneth deshalb an die weitere Voraussetzung binden, dass die Rollenverpflichtungen „reflexiv zustimmungsfähig“ (S. 226) sind. Würden die Rollenverpflichtungen

nur als sozial auferlegt oder gar erzwungen erfahren werden, dann könnten jene Subjekte in der wechselseitigen Ergänzung ihrer Handlungen nicht eine ‚objektive‘, von außen gewollte und erstrebte Verwirklichung ihrer eigenen Freiheit erkennen (S. 226).

Unter welchen Bedingungen Rollenverpflichtungen als reflexiv zustimmungsfähig gelten können, führt Honneth selbst allerdings nicht aus, obwohl hiermit das zentrale Prinzip benannt ist, mit dessen Hilfe Kriterien für die Prüfung aufzustellen wären, bis zu welchem Grad soziale Freiheit tatsächlich verwirklicht ist. Dass Honneth hierauf nicht weiter eingeht, mag daran liegen, dass eine derartige Bestimmung wiederum auf kontexttranszendierende, externe Vernunftprinzipien verwiesen ist, auf die zurückzugreifen er vermeiden wollte. So heißt es bei Micheal Hardimon, von dem Honneth das Prinzip der reflexiven Zustimmungsfähigkeit übernimmt: „[T]he process of reflection must be reasonable. The mere fact that one does not feel like carrying out an obligation associated with a given role does not render the role reflectively unacceptable.“ (Hardimon 1994, S. 348). Hardimon gibt zwei Kriterien für die reflexive Zustimmungsfähigkeit sozialer Rollen an: Zum einen ist eine gegebene soziale Rolle reflexiv zustimmungsfähig, „only if the conditions of ‚will formation‘

---

<sup>9</sup> Diese Konzeption der Ergänzungsbedürftigkeit übernimmt Honneth von Daniel Brudney (2010), der sie wiederum aus Marx' Mill-Exzerpt (MEW 40, S. 443ff.) gewonnen hat.

<sup>10</sup> Zu denken ist hier etwa an die Rollenverpflichtungen von Käufern und Verkäufern in der Warenzirkulation.

associated with that role are reflectively acceptable as well.“ (Hardimon 1994, S. 349.)<sup>11</sup> Zum anderen müsse die Struktur der Institution, zu der eine soziale Rolle gehört, darauf hin geprüft werden, ob sie reflexiv zustimmungsfähig ist, wobei diese Klärung wiederum mit einer Bewertung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Institution verbunden sei (ebd., S. 350). Da Honneth die konstitutiven Sphären der modernen Gesellschaft von vornherein als Verkörperungen des Werts individueller Freiheit setzt (siehe Ausgangsprämisse), kann er die prinzipielle reflexive Zustimmungsfähigkeit der jeweiligen Rollenverpflichtungen schlicht unterstellen.

Die drei Handlungssysteme sozialer Freiheit unterschieden sich nach der Art, in der die Rollenverpflichtungen institutionalisiert sind und nach der Art der individuellen Zwecke, die im jeweiligen System verwirklicht werden sollen (vgl. 232f.). Zusammengefasst ergibt sich so ein Bild von Gesellschaft, das aus den folgenden Handlungssystemen besteht:

Modalität der Freiheit	Handlungssystem	Freiheitsidee	Anerkennungsnorm	Rollenverpflichtung	individueller Zweck
Möglichkeit	Recht	Negative Freiheit	Regulativ		
	Moralität	Reflexive Freiheit	Regulativ		
Wirklichkeit	Persönliche Beziehungen	Soziale Freiheit	Konstitutiv	Eher nicht-kontraktuell	Verwirklichung individueller Bedürfnisse
	Marktwirtschaft	Soziale Freiheit	Konstitutiv	Eher kontraktuell	Verwirklichung partikularer Interessen
	Demokratische Öffentlichkeit	Soziale Freiheit	Konstitutiv	Eher nicht-kontraktuell	Verwirklichung von indiv. Absichten der Selbstbestimmung

(Tabelle 1: Handlungssysteme individueller Freiheit)

Der Zusammenhang der Handlungssysteme sozialer Freiheit wird von Honneth dahingehend bestimmt, dass

die Verwirklichung sozialer Freiheit in der demokratischen Öffentlichkeit ihrerseits an die Voraussetzung gebunden ist, daß auch in den Sphären der persönlichen Beziehungen und der Marktwirtschaft die jeweils eigenen Prinzipien sozialer Freiheit zumindest halbwegs verwirklicht sind (S. 473).

<sup>11</sup> Dieses Kriterium würde entweder voraussetzen, dass alle Gesellschaftsmitglieder die erforderlichen Reflexionsfähigkeiten ausgebildet haben. Sie wäre in dem Maße gegeben, in dem soziale Freiheit bereits verwirklicht ist, denn ihre Verwirklichung würde „die Bildung und Ausbildung der Reflexion stärken, nicht bedrohen“ (Ritsert 2004, S. 210). Oder aber diese Reflexion wird – worauf der normative Kritikdiskurs regelmäßig hinausläuft – von Sozialphilosophen übernommen, die so in ein paternalistisches Verhältnis zu den restlichen Gesellschaftsmitgliedern treten. Zu dieser Tendenz des normativen Diskurses vgl. auch Maihofer (1992, S. 88/236).

Gleichzeitig können diese Sphären sozialer Freiheit nur als solche fungieren, wo den Gesellschaftsmitgliedern der „Schutzraum“ (S. 152) der negativen und moralischen Freiheit zur Verfügung steht, in den sie sich zurückziehen können, um der „Zumutung normativer Verpflichtungen“ (S. 152) zu entkommen (vgl. auch S. 222) und „Rollenzumutungen“ (S. 175) zurückweisen zu können. Während Honneth seinen Fokus auf die Sphären der sozialen Freiheit richtet, hängt jedoch die Stabilität des so konstruierten Systems der Freiheit grundlegend an der Sphäre der Moralität, denn sie ist der Ort, an dem über die reflexive Zustimmungsfähigkeit von Rollenverpflichtungen entschieden wird. Nur wenn die hier stattfindenden Reflexionen *praktisch* Eingang in die Sphären sozialer Freiheit finden, wären diese tatsächlich als Handlungssysteme sozialer Freiheit zu bestimmen. Genau diese Substantialität der Sittlichkeit, die von der frühen Kritischen Theorie für hinfällig erachtet wurde (vgl. etwa Adorno 2010, S. 22/24), muss Honneth unterstellen, um Gerechtigkeitstheorie als Gesellschaftsanalyse betreiben zu können.

Was das funktionspezifische Moment der Differenzierung der Freiheitssphären betrifft, so wird dieses nur hinsichtlich der Funktion der Handlungssysteme in der „ethischen Aufgabenteilung“ (S. 21) der Gesellschaft bestimmt, deren Bezugspunkt der allgemeine Wert individueller Freiheit ist. Etwaige Beschränkungen und Handlungsimperative, die den Institutionen und Handelnden durch sachliche Funktionsbezüge der Systeme (wie etwa der Sozialisation in den familialen Beziehungen, der Versorgung des Staates mit materiellen und finanziellen Ressourcen durch die Ökonomie oder umgekehrt der Versorgung der Ökonomie mit staatlichen Infrastrukturleistungen) auferlegt sein könnten, spielen grundbegrifflich keine Rolle. Es ist kaum zu bezweifeln, dass auch diese Funktionszusammenhänge zu ihrer Reproduktion auf Normen angewiesen sind, Honneth verfolgt jedoch ein ethisch-halbiertes Konzept von Normativität,<sup>12</sup> in dem die sachlich-funktionale Begründung von sittlichen Normen (vgl. Jaeggi 2014, S. 171ff.) und damit ihre Verstrickung in den zu zweiter Natur verselbständigten gesellschaftlichen Funktionszusammenhang ausgeblendet wird.<sup>13</sup>

Neben dieser freiheitstheoretischen Bestimmung von Gesellschaft als Ensemble von Handlungssystemen ist für die Gesamtkonzeption von *Das Recht der Freiheit* der Begriff der Institutionalisierung zentral. Allerdings ist seine konkrete Gestalt nicht so leicht auszumachen. Er taucht in mindestens zwei systematisch zu trennenden Kontexten auf. Im

---

<sup>12</sup> Die Begriffe „Norm“ und „Normativität“ werden von Honneth nirgends erläutert, vgl. aber die hilfreichen Anmerkungen von Jaeggi (2014, S. 144ff.).

<sup>13</sup> Honneths Gewährsmann Durkheim sah den neuen „kategorische(n) Imperativ des moralischen Bewußtseins“ in der modernen Gesellschaft in der Aufforderung: „*Bereite dich vor, eine bestimmte Funktion nützlich auszufüllen.*“ (Durkheim 1992, S. 87). Auch von den mit diesem Imperativ gesetzten „täglichen Opfern, die [...] auch gelegentlich zu Taten völliger Entsagung und ungeteilter Selbstverleugnung“ (ebd., S. 285) führen können, wusste er noch zu berichten.

ersten Kontext meint Institutionalisierung, dass der Wert individueller Freiheit auf der Ebene des Kultursystems<sup>14</sup> institutionalisiert ist, und zwar im Sinne von allgemein akzeptiert und anerkannt (Institutionalisierung I). Im zweiten Kontext ist eine Verankerung dieses Werts in den jeweiligen Handlungssystemen vorausgesetzt, d.h., der Wert der individuellen Freiheit hat sich bereits in handlungssystemspezifischen Normen und Rollen niedergeschlagen (Institutionalisierung II). In diesem Sinne deckt er sich mit Parsons' Begriff der Institutionalisierung: Kulturelle Werte werden in subsystemspezifische Normen und Rollen überführt, deren Befolgung „ganz selbstverständlich als legitim betrachtet“ (Parsons 1964, S. 56) wird und die in den Motiven der Handelnden verankert und durch soziale Sanktionen abgestützt sind. In diesem Kontext ist er synonym mit dem Begriff der Verwirklichung, da dieser die Verankerung der „kulturell akzeptierten Werte in den verschiedenen Handlungssphären“ (S. 121) bezeichnet. Allerdings klärt diese begriffliche Differenzierung noch nicht, was Honneth meint, wenn er eingangs formuliert, die normative Rekonstruktion habe die Aufgabe „zu prüfen, bis zu welchem Grade die hier [in den Handlungssphären; R.M.] jeweils institutionalisierten Freiheitsverständnisse inzwischen bereits zur sozialen Verwirklichung gelangt sind“ (S. 10; Hervorh. von mir). Wie sich später zeigen wird, bezieht sich Institutionalisierung hier nicht mehr auf gelebte Rollen, Praktiken und Sitten, sondern nur noch auf handlungssystemspezifische normative Ansprüche (Institutionalisierung III), die mit Hilfe diskursiver Mechanismen und rechtlicher Regulierungen verwirklicht werden sollen.

## 1.2. Das Verfahren der normativen Rekonstruktion

Die normative Rekonstruktion versteht sich – auch wenn das im *Recht der Freiheit* nicht mehr explizit erwähnt wird – als Versuch, die Tradition einer linkhegelianischen, immanenten Kritik fortzuführen (vgl. auch Herzog/Busen/Sörensen 2012, S. 261ff.). Bereits in seinen Anmerkungen zum Kritikverständnis der ‚Frankfurter Schule‘, die er in der linkshegelianischen Tradition verortet, spricht Honneth davon, dass diesem eine „normativen Rekonstruktion“ (Honneth 2000b, S. 730) zugrunde liege. Besonders deutlich wird der Zusammenhang von immanenter Kritik und normativer Rekonstruktion mit Blick auf den Aufsatz „Arbeit und Anerkennung“ (Honneth 2008), in dem Honneth die „verschüttete Tradition“ von Hegel und Durkheim ausgräbt, um „die Möglichkeit einer immanenten Kritik der existierenden Arbeitsverhältnisse zurückzugewinnen“ (ebd., S. 333). Diesem Vorgehen entsprechend, dürfe die „kapitalistische Organisation der Arbeit [...] nicht einfach in ihrer

---

<sup>14</sup> Das Kultursystem ist beim frühen Parsons noch nicht als eigenständiges Handlungssystem bestimmt.

zufälligen, empirisch gegebenen Gestalt präsentiert [werden], sondern muss in den normativen Zügen zur Darstellung gebracht werden, die ihre öffentliche Rechtfertigkeit [sic] ausmachen“ (ebd., S. 338f.). Dieser Form der immanenten Kritik geht es explizit darum, eine „nicht bloß utopische Perspektive auf qualitative Verbesserungen“ (ebd., S. 329) zu eröffnen. In *Das Recht der Freiheit* ist von einer utopischen Perspektive nichts mehr geblieben; die durch normative Rekonstruktion ermöglichte immanente Kritik hat keinen „kategorischen, sondern einen graduellen Charakter“ (S. 28). Praktisch werden mit der normativen Rekonstruktion „Reformen anvisiert [...], die bei realistischer Berücksichtigung aller Umstände erwartbar sind“ (S. 27). Der früher noch vertretene Anspruch, eine „innerweltliche Instanz der Transzendenz“ (Honneth 2000a, S. 89) ausfindig zu machen, ist hiermit vollends eingezogen. Wie weit Honneth sich damit auch von der „kritischen Seite“ des Hegelschen Verfahrens entfernt, lässt sich daran ablesen, dass Honneth mit der normativen Rekonstruktion nach einem „Ausgleich zwischen Begriff und historischer Wirklichkeit“ (S. 106; Hervorh. von mir) sucht, während für Hegel „Kritik‘ diejenige Erkenntnisform ist, die den *Widerspruch* zwischen dem Begriff und der Wirklichkeit einer Sache entfaltet“ (Menke 2013, S. 162f.; Hervorh. von mir)

Die normative Rekonstruktion bildet das methodische Scharnier zwischen Gerechtigkeitstheorie und Gesellschaftsanalyse und steht damit an einer theoriearchitektonischen Schlüsselposition. Dieser Bedeutung entspricht allerdings nicht die Sorgfalt der Ausarbeitung. Während sie mit dem Anspruch auftritt, den Mangel aller bisherigen Gerechtigkeitstheorie zu überwinden, bleibt ihre Explikation – ähnlich wie die der gesellschaftstheoretischen Grundbegriffe – im Jargonhaften stecken.<sup>15</sup> Sie soll ein nachmetaphysisches Pendant zum Verfahren Hegels in der Rechtsphilosophie sein (vgl. S. 106f.; Honneth 2013c, S. 38; Busen/Herzog 2012, S. 273), das Hegel der „Arbeitsteilung zwischen Sozialwissenschaft und normativer Theorie, zwischen empirischer Einzelwissenschaft und philosophischer Analyse“ (S. 22) entgegengesetzt habe. Da das Verfahren Hegels aber „aufgrund der idealistischen Prämissen [...] nur mit großem Aufwand zu verstehen“ (S. 22f.) sei, wird von Honneth für diese „notorisch verkannte Strategie“ stets nur der Ausdruck der ‚normativen Rekonstruktion‘ verwendet“, um sich „die Wiedergabe komplizierter Diskussionen zu ersparen“ (S. 23).

Ein erstes Verständnisproblem ergibt sich bereits bei der Festlegung des Einsatzpunktes der normativen Rekonstruktion. Bei dem Projekt, Gerechtigkeitstheorie als Gesellschaftsanalyse zu betreiben, stellen sich Honneth vier Aufgaben: Er muss erstens aufzeigen, dass der ethische

---

<sup>15</sup> Die normative Rekonstruktion wird, wie Honneth in einem Interview selbst feststellt, „nicht methodisch entwickelt, sondern [...] beiläufig immer wieder gerechtfertigt“ (Busen/Herzog 2012, S. 273).

Wert der individuellen Freiheit der Zentralwert der modernen Gesellschaften ist. Dies tut er nur sehr knapp, indem er argumentiert, kein ethischer Wert der Moderne könne heute artikuliert werden, ohne ihn „als Facette der Idee individueller Autonomie zu verstehen“ (S. 35). Er muss zweitens aufzeigen, *dass* die konstitutiven Sphären der modernen Gesellschaft als funktionsspezifische Verkörperungen der Idee individueller Freiheit verstanden werden können. Diese Aufgabe wird allerdings durch die Ausgangsprämisse bereits als gelöst vorausgesetzt. Er muss drittens zeigen können, *welche* Idee individueller Freiheit in der jeweiligen Sphäre Gestalt angenommen hat und viertens im Durchgang durch die historische Entwicklung dieser Sphären prüfen, bis zu welchem Grad sie jeweils verwirklicht wurde. Erst diese beiden letzten Aufgaben werden mit Hilfe des Verfahrens der normativen Rekonstruktion in Angriff genommen, wobei allerdings nur die vierte ausführlich behandelt wird. Die dritte Aufgabe kann als eine Art Idealtypenbildung verstanden werden (vgl. S. 107) – es wird ein „normativer Leitfaden“ entwickelt, der „durch die historisch-empirische Rekonstruktion hindurch“ gelegt werden kann und „der es auf jeder Stufe, in jeder geschichtlichen Epoche erneut erlaubt, richtige von falschen Anwendungen der zugrunde liegenden Prinzipien zu unterscheiden“ (Honneth 2013b, S. 296). Um diesen Leitfaden, der die idealtypische Bestimmung der normativen Prinzipien und damit auch des Zwecks des jeweiligen Handlungssystems enthält, zu entwickeln, greift Honneth im Wesentlichen auf die modernen philosophischen Diskurse zurück, die als Artikulation der handlungssystemspezifischen „moralischen Tiefengrammatik“ (S. 421) interpretiert werden, was ihm „erst im Nachhinein vollständig durchsichtig“ (Busen/Herzog 2012, S. 274) geworden sei.<sup>16</sup> So dränge es sich bspw. auf, die „Schriften von Ferguson, Hume, Hutcheson, und Adam Smith [...] als Gründungsdokumente der modernen Form der Freundschaft anzusehen“ (S. 241). Insgesamt habe die von Hegel entwickelte Freiheitsvorstellung „auf die Herausbildung der konstitutiven Regeln und des Geistes einer Reihe moderner Institutionen den größten Einfluss genommen“ (S. 222). Die vierte Aufgabe wird im Anschluss daran bearbeitet, indem historisch-soziologische Untersuchungen mithilfe des entwickelten Leitfadens sekundäranalytisch darauf hin befragt werden, in welchem Grad von einer Verwirklichung der jeweiligen Freiheitsidee gesprochen werden kann.

Honneths expliziten Erläuterungen des mit diesen zwei Aufgaben betrauten Verfahrens der normativen Rekonstruktion werfen mehr Fragen auf, als sie lösen. In der Einleitung führt er aus, dass es

---

<sup>16</sup> Mit einer idealtypischen Methodologie hat Honneth dann allerdings nicht mehr viel zu tun, denn die Abweichungen von Idealtypus und Realität werden nicht zum Ausgangspunkt genommen, ihre Ursachen aufzuklären, sondern lediglich zum Grund einer Sollens-Forderung, die an die Realität gestellt wird.

die immanent gerechtfertigten Werte direkt zum Leitfaden der Aufbereitung und Sortierung des empirischen Materials nimmt: Die gegebenen Institutionen und Praktiken werden auf ihre normativen Leistungen hin in der Reihenfolge analysiert und dargestellt, in der sie für die soziale Verkörperung und Verwirklichung der gesellschaftlich legitimierten Werte von Bedeutung sind. (S. 23)

Fraglich ist allerdings, was Honneth unter „immanent gerechtfertigt“ versteht. Es steht zu vermuten, dass er lediglich meint, die Werte müssten allgemein akzeptiert sein und nicht philosophisch begründet. Aus dem, was Honneth eine Seite zuvor als „immanentes Verfahren“ (S. 22) beschreibt, ließe sich allerdings auch schließen, dass Werte immanent gerechtfertigt sein sollen, sofern sich „im Nachvollzug der Bedeutung der herrschenden Werte“ nachweisen lässt, dass sie den „historisch vorausliegenden Gesellschaftsidealen“ (S. 21) normativ überlegen sind. Hier bleibt aber wiederum offen, woher die Maßstäbe kommen sollen, um diese normative Überlegenheit nachzuweisen und ob es nicht, um einen historischen Vergleich anstellen zu können, überhistorische, kontexttranszendente Maßstäbe bräuchte. Honneth erläutert weiter: „Rekonstruktion“ soll im Zusammenhang dieses Verfahrens also heißen, daß aus der Masse der gesellschaftlichen Routinen und Einrichtungen nur diejenigen herausgegriffen und vorgestellt werden, die für die soziale Reproduktion als unverzichtbar gelten können“ (S. 23). Nach welchen Kriterien aber entschieden wird, welche Institutionen für die soziale Reproduktion als unverzichtbar gelten können, erwähnt Honneth nicht. In einem Interview ergänzt er diesbezüglich, die modernen Gesellschaften wären nicht bestandsfähig, ohne dass die Aufgaben der Sozialisation, der ökonomischen Reproduktion und der politischen Selbstorganisation gelöst seien (vgl. Busen/Herzog 2012, S. 274). Diese Ergänzung lässt aber unerklärt, wie die Rekonstruktion des Handlungssystems der Moralität in dieses Bild passt. Faktisch ist die Wahl und Konstruktion der Handlungssysteme, wie oben gesehen, weniger am Problem gesellschaftlicher Reproduktion orientiert, als an der Frage, welche Rolle verschiedene Handlungssysteme in der „ethischen Aufgabenteilung“ (S. 21) der Gesellschaft übernehmen. Diese wird jedoch mit der sozialen Reproduktion verschränkt:

[...] und weil die Ziele der Reproduktion im wesentlichen durch die akzeptierten Werte festgelegt sein *sollen*, muss ‚normative‘ Rekonstruktion dementsprechend bedeuten, die Routinen und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt in der Darstellung aufzureihen, wie stark ihr arbeitsteiliger Beitrag zur Stabilisierung und Umsetzung jener Werte ist. (S. 23; Hervorh. von mir.)

Letztlich handelt es sich hier also nicht um eine Theorie sozialer Reproduktion, sondern um eine Theorie der Wertverwirklichung. Hier fragt sich nun aber, wie an vielen anderen Stellen,

was für ein „Sollen“ dabei zugrunde gelegt wird. Handelt es sich um eine Normativität, die vom Gerechtigkeitstheoretiker lediglich rekonstruiert wird, oder um eine normative Festlegung des Gerechtigkeitstheoretikers? Handelt es sich also um eine deskriptive oder eine präskriptive Aussage? Da Honneth als Gerechtigkeitstheoretiker letztlich nur Sprachrohr der bereits existierenden Normativität sein will, ist dem Anspruch nach immer beides der Fall – eine distanziert-kritische Betrachtung der allgemein akzeptierten Werte ist im Verfahren nicht vorgesehen.

Nachdem der gesellschaftstheoretische und methodologische Rahmen abgesteckt und die hierin enthaltenen Ungereimtheiten und offenen Fragen dargestellt sind, soll nun anhand der normativen Rekonstruktion der Marktsphäre gezeigt werden, welche Probleme dieses Verfahren mit sich bringt.

## 2. Die normative Rekonstruktion des kapitalistischen Marktsystems

„Am meisten erstaunt vielleicht, vor allem bei einer nach Karl Marx entworfenen Theorie, daß die Effekte des *Geldmechanismus*, Moral in der Interaktion zu neutralisieren, außer acht bleiben. Hier rächt sich [...] besonders der Verzicht auf eine wirtschaftsspezifische und damit geldbezogene Bestimmung des Begriffs der Arbeit.“  
(Luhmann 1992, S. 35)

Die Prämissen des Verfahrens der normativen Rekonstruktion sind in der Marktsphäre in besonderem Maße kontraintuitiv. Nicht nur dominiert eine Deutung des Marktes als einer bloßen Sphäre egoistischer Praktiken negativer Freiheit, deren Funktion in effizienter Ressourcenallokation besteht und die im besten Fall durch das nicht-intendierte Wirken der *invisible hand* das allgemeine Wohl steigert. Honneth muss eingangs auch feststellen:

Alles, was zu einer solchen institutionalisierten Freiheitssphäre gehören müsste, fehlt dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem ganz augenscheinlich: Es ist nicht in zustimmungsfähigen Rollenverpflichtungen verankert, die derart ineinander greifen würden, daß die Mitglieder in der Freiheit des anderen eine Bedingung ihrer eigenen Freiheit erkennen könnten. (S. 318)

An das, was augenscheinlich ist, kann Honneth sich freilich nicht halten, da er sonst auf die eingangs kritisierte gerechtigkeitstheoretische Übung zurückfallen würde, normative Prinzipien konstruieren und der ökonomischen Wirklichkeit von außen antragen zu müssen. Im Gestus des Kritikers, der sich der verzweifelten Resignation, die angesichts der tatsächlichen Verhältnisse nur allzu nahe läge, verweigert, geht er zu der Frage über, ob denn die heute übliche, von „Vertretern der zeitgenössischen Ökonomie“ geprägte Beschreibung

der Wirtschaftssphäre „empirisch angemessen“ (S. 319) und die Wirtschaft tatsächlich nur als Sphäre erweiterter negativer Freiheit zu verstehen sei. Erst wenn es durch eine

„Gegenstandsbestimmung gelungen ist, am Marktgeschehen der modernen Wirtschaft die implizite Unterstellung einer Gewährung und Erweiterung sozialer Freiheit zu identifizieren, können wir mit dem eigentlichen Geschäft der normativen Rekonstruktion beginnen“ (S. 320).

Welches Bild des kapitalistischen Marktsystems muss Honneth also zeichnen, um sein Vorhaben einer normativen Rekonstruktion durchführen zu können? Hegel und Durkheim zum Vorbild nehmend, werden die Pinselstriche vom Prinzip des „normativen Funktionalismus“ (S. 332) geleitet. Dieser soll nicht den bloßen Bestand einer institutionellen Sphäre erklären, sondern den Umstand, dass in ihr Werte und Normen verkörpert sind, und zwar deshalb, weil sie auf die „moralische Zustimmung“ durch die Gesellschaftsmitglieder angewiesen sei (vgl. S. 332f.). So werden die normativen Ansprüche (Institutionalisierung III), die die Zustimmungsbereitschaft definieren, zum zentralen Moment sozialer Wirklichkeit erhoben und die Frage der Legitimation sozialer Ordnungen rückt ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Honneth konkretisiert die für die Marktsphäre relevanten Normen sozialer Freiheit mit Hegel und Durkheim (S. 347ff.): Die für den Markt charakteristische Verfolgung individueller Nutzenorientierungen muss „von den Beteiligten als ein geeignetes Mittel zur komplementären Verwirklichung ihrer je eigenen Zwecke verstanden werden [...] können“ (S. 348), so dass die Freiheit des einen als Voraussetzung der Freiheit des anderen betrachtet werden kann:

nur wenn die ökonomische Konkurrenz um Angebot und Nachfrage so organisiert ist, daß sie sich von den Akteuren als ein System komplementärer Rollenverpflichtungen begreifen lässt, besitzt sie für Hegel sittliche Qualität und ist sie für Durkheim frei von Anomien. (S. 349)

Das ist es, was Honneth als das „immanente [...] Kriterium“ (ebd.) zur Beurteilung des Marktsystems versteht, als seine Legitimitätsgrundlage. Honneth fragt sich gar nicht erst, inwiefern die kapitalistische Konkurrenz strukturell einander widerstreitende Privatinteressen hervorbringt, die einem kooperativen Verständnis des Marktes entgegenstehen, sondern sucht nach dem Positiven, d.h. in diesem Fall nach „Mechanismen der Bewusstseinsbildung“ (S. 349), die die Marktakteure über ihre individuellen Nutzenorientierungen hinausführen zu einem Verständnis des Marktes bzw. der ökonomischen Konkurrenz als eines kooperativen

Geschehens. Honneth setzt somit auf die Institutionalisierung einer anderen Deutung der Marktsphäre, um die ökonomiebezogenen Probleme der Zeit zu lösen. Unklar bleibt aber, ob es Honneth bloß um eine Einsicht in den komplementären Charakter der Rollenverpflichtungen und der je individuellen Zwecke geht oder aber um das wesentlich anspruchsvollere Bewusstsein von „übergreifenden Kooperationszielen“ (S. 428), um eine „von allen Beteiligten beabsichtigte Gesamthandlung oder Handlungseinheit“ (S. 225). Im ersten Fall würde das geforderte Bewusstsein nichts enthalten als die Einsicht, dass „der selbstsüchtige Zweck in seiner Verwirklichung [...] ein System allseitiger Abhängigkeit“ (Hegel 1986, S. 340) begründet – gerade das hatte Hegel jedoch als „in ihre Extreme verlorene[...] Sittlichkeit“ (ebd.) begriffen. Im zweiten Fall ist nicht auszumachen, worin – auf der Grundlage von individuellen Nutzenorientierungen und Konkurrenz – ein gemeinsames Kooperationsziel bestehen könnte, zumal Honneth hier scheinbar keine Gemeinsamkeit aufgrund geteilter Berufsrollen im Sinn hat, sondern davon spricht, die „Lohnabhängigen“ und die „Unternehmer“ müssten in institutionelle Regeln eingebunden sein, „die es mit sich bringen, die soziale, kooperative Bedeutung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bewusstsein der Beteiligten zu verankern“ (S. 428).

Die normative Rekonstruktion des marktwirtschaftlichen Handelns muss vor diesem Hintergrund jedenfalls nach diskursiven Mechanismen, die ein kooperatives Bewusstsein fördern, und rechtlichen Reformen, die dieses Bewusstsein absichern, Ausschau halten (vgl. S. 351). Bevor Honneth aber die zweite Aufgabe der normativen Rekonstruktion, den idealisierenden Nachvollzug der historischen Entwicklung der Sphäre, in Angriff nehmen kann, muss er zunächst ein weiteres Problem der Gegenstandsbestimmung lösen. Neben Hegel hatte er auch Marx als einen Stammvater der Idee sozialer Freiheit interpretiert. Dieser hielt nun aber sowohl in seinen frühen wie in seinen späten ökonomiekritischen Schriften diese Idee unter kapitalistischen Vergesellschaftungsbedingungen der Arbeit nicht für realisierbar, so dass Honneth sich zunächst an Marx' „folgeschwere[r] Kritik“ (S. 353) abarbeiten muss, denn:

Die hegelsche Philosophie der Sittlichkeit erfordert [...] begründungslogisch die existierende praktische Vernunft als wenigstens in ihren Grundzügen vorhandene Welt, in der alle grundsätzlichen praktischen und moralischen Konflikte lösbar sind – ohne daß es dazu also struktureller Umwälzungen bedürfte. Diese Prämisse der Sittlichkeitstheorie wird aber durch Marx' Strukturdiagnose kapitalistischer Vergesellschaftung unplausibel. (Böhm 1998, S. 156)

Honneth muss deshalb den systematischen Gehalt der Kritik der politischen Ökonomie zurückweisen, um die für die normative Rekonstruktion benötigte Gegenstandsbestimmung vornehmen zu können. Diese Zurückweisung erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird der systematische, form- und funktionsanalytische Gehalt der Marx'schen Kritik auf ein normatives Unternehmen reduziert (1.), um dann dem Restgehalt der Marx'schen Kritik argumentativ entgegenzuarbeiten (2.).

Ad 1.: Das Modell sozialer Freiheit, das Marx in seinen frühen Schriften – vor allem im Mill-Exzerpt (vgl. MEW 40, S. 443ff.) – entwickelt hat, bleibt, so Honneths Lesart, auch die „normative Folie“ der späten Ökonomiekritik; auch hier

wird die kapitalistische Gesellschaftsformation vor allem deswegen kritisiert, weil sie den materialen Schein von nur noch sachlich vermittelten Sozialbeziehungen erzeugt, die die intersubjektive Struktur der Freiheit aus dem Blick geraten lassen. (S. 97f.)

So marginal diese kurze Bemerkung über das Marx'sche Kritikprogramm zunächst erscheint, so symptomatisch ist sie für den gesamten Ansatz Honneths. Er reduziert Marx' Theorie hier auf eine normative Fetischkritik, ohne die dahinterstehende Formtheorie in irgendeiner Weise wahrzunehmen.<sup>17</sup> Dadurch kann Honneth den systematischen Kerngehalt der Marx'schen Kritik ignorieren, der sich nicht erst in den späten ökonomiekritischen Schriften findet, sondern in rudimentärer Form bereits in den frühen Schriften durchscheint, die Honneth als Gründungsdokumente der Idee sozialer Freiheit betrachtet – gemeint ist die Kritik der *realen* Verkehrung der Gesellschaftlichkeit der Arbeit in ökonomische Wertformen (Ware, Geld, Kapital, Kredit etc.), deren selbstbezüglich-eigenlogisches Prozessieren zum Zwecke der Verwertung des Werts die Gesellschaftsmitglieder fremdbestimmt.<sup>18</sup> Liest man Marx' Ökonomiekritik in diesem Sinne, lässt sich feststellen, dass es sich bei den „sachlich vermittelten Sozialbeziehungen“ nicht einfach um einen – wenn auch materialen – *Schein* handelt, die Sozialbeziehung sind Marx zufolge vielmehr *real* sachlich vermittelt. So heißt es bereits im Mill-Exzerpt: „Im *Geld* [...] ist die vollständige Herrschaft der entfremdeten *Sache über* den Menschen in die Erscheinung getreten.“ (MEW 40, S. 455; zweite Hervorh. von mir) Und im *Kapital* formuliert Marx entsprechend: Den Produzent\*innen

---

<sup>17</sup> Dieses Unverständnis für die Bedeutung des formanalytischen und -kritischen Verfahrens von Marx äußert sich auch in Honneths „Versuch einer Korrektur der Marx'schen Ökonomiekritik“ und der Forderung nach ihrer Soziologisierung (vgl. Honneth 2013a). Zum Zusammenhang von Form- und Fetischtheorie bzw. -kritik vgl. Brentel (1989).

<sup>18</sup> Ich folge hier der Interpretation von Wallat (2009).

erscheinen daher die gesellschaftlichen Beziehungen ihrer Privatarbeiten als das, *was sie sind*, d.h. nicht als unmittelbar gesellschaftliche Verhältnisse der Personen in ihren Arbeiten selbst, sondern vielmehr als sachliche Verhältnisse der Personen und gesellschaftliche Verhältnisse der Sachen (MEW 23, S. 87; Hervorh. von mir).

Den naheliegenden Einwand gegen seine Konzeption, es handle sich angesichts der verselbständigten Systemzwänge beim kooperativen Bewusstsein um bloßen Schein, nimmt Honneth vorweg. Er meint, schon immer hätten marxistische Wirtschaftstheoretiker und neoklassische Ökonomen gegen normative Theorien wie die seine auf die funktionalen Beschränkungen des Austauschs durch Kapitalverwertung und Gewinnmaximierung hingewiesen, die es unplausibel erscheinen lassen, von einer inneren Normativität der kapitalistischen Wirtschaftsordnung auszugehen (vgl. S. 359). Gegen diesen Einwand argumentiert Honneth, indem er darauf verweist, die funktionalen Imperative seien von marxistischen und neoklassischen Ökonomen stets „gänzlich isoliert“ (ebd.) von den Sinn- und Legitimitätserwartungen der Marktteilnehmer beobachtet worden. Da Honneth hier marxistische und neoklassische Ökonomen über einen Kamm schert, entgeht ihm, dass Marx und mit ihm viele marxistische Theoretiker\*innen die innere Normativität der Ökonomie durchaus berücksichtigt haben, und zwar indem sie diese fetisch- und ideologiekritisch zu den Einsichten in die kapitalistischen Formbestimmungen gesellschaftlicher Arbeit ins Verhältnis setzten (vgl. etwa MEW 23, S. 562; MEW 42, S. 170). Honneths Verteidigung gegen den vorweggenommenen Einwand bleibt insgesamt äußerst schwach. Er pocht darauf, dass die „normativen Reaktionen in Form von Selbstzweifeln, Unrechtsempfindungen, Erwartungshaltungen und Rollenzumutungen“ auch Teil des Marktgeschehens seien und

daß ökonomische Interessen ihrerseits formbar und deutungsoffen sind, daß Marktprozesse diskursive Mechanismen der Perspektiveübernahme beinhalten können, daß an den Austauschprozessen im Regelfall auch kollektive Akteure beteiligt sind [...] und daß schließlich auch die globalisierte Wirtschaft noch immer unter dem offiziell beglaubigten Anspruch der allgemeinen Chancengleichheit steht (S. 359f.).

All diese empirischen Phänomene braucht eine an Marx' Kritik der politischen Ökonomie orientierte Theorie aber gar nicht zu leugnen, sie lassen sich aus dieser Perspektive sogar besser bzw. überhaupt erst begreifen, da die Strukturzusammenhänge, die diese Phänomene hervorbringen, erhellt werden. Anstatt sich aber der Theoretisierung der Struktur der realen Verkehrung zu widmen, die in der Vermittlung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung durch die Wertform und im Zwang zur Verwertung des Werts beschlossen liegt, setzt Honneth sich, nachdem er in aller Kürze das Ausbeutungsproblem beiseitegeschoben hat (2a), mit der

„schwerwiegenden Behauptung“ von Marx auseinander, die kapitalistische Marktwirtschaft erlaube es „dem größten Teil der Bevölkerung nicht einmal [...], auch nur von den negativen Freiheiten der Marktteilnahme Gebrauch zu machen“ (S. 355) (2b).

Ad 2a: Marx hat die Ausbeutung der Arbeitskraft als ein konstitutives Strukturprinzip der kapitalistischen Produktionsweise analysiert. Mit diesem Begriff bezeichnet er den Umstand, dass die wertschöpfende Verausgabung von Arbeitskraft unter der Ägide eines Kapitals über die notwendige Arbeitszeit, in der die Arbeitskraft ihren eigenen Wert reproduziert, hinaus verlängert und vom Kapitalisten angeeignet wird. Mit dieser Aneignung ist aber keine Ungerechtigkeit verbunden, denn der Kapitalist hat, so die Voraussetzung des Arguments, die Arbeitskraft zu ihrem Wert erworben und vernutzt sodann im Produktionsprozess – wie der Käufer einer jeden Ware – völlig rechtmäßig ihren Gebrauchswert.<sup>19</sup> Wie der Kapitalist ein Recht auf diese (zeitlich begrenzte) Konsumtion des gekauften Gebrauchswerts hat, so hat allerdings gleichzeitig der\*die Arbeitskraftbesitzer\*in das Recht, diesen Verbrauch seiner Ware soweit zu beschränken, dass sie regelmäßig in normalem Zustand wieder zu verkaufen ist. So steht „Recht wider Recht“ und „zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt“ (MEW 23, S. 249).

Der Kerngehalt der Marx'schen Analyse der Ausbeutung ist also, dass nach den Gerechtigkeitsmaßstäben des kapitalistischen Warentauschs alles mit rechten Dingen zugeht und *dennoch* Ausbeutung stattfindet (vgl. auch Maihofer 1992, S. 69). Da dies aber einer Konzeption des kapitalistischen Marktes als Sphäre realisierter sozialer Freiheit zu offensichtlich entgegenstünde, da – ähnlich wie im Fall der Konkurrenz – strukturell unversöhnliche Interessengegensätze angenommen werden müssten, muss Honneth die Plausibilität dieses Zusammenhangs in Zweifel ziehen. Hierzu verweist er darauf, dass selbst von marxistischer Seite die Notwendigkeit von Ausbeutung unter Bedingungen kapitalistischer Vergesellschaftung von Arbeit angezweifelt werde, und führt zwei Gründe an: Zum einen sei „rätselhaft, warum Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Wissensarbeit keine Rolle bei der ökonomischen Wertschöpfung spielen sollen“ (S. 354f.). Diese Aussage ist nicht nur sachlich falsch,<sup>20</sup> sie steht auch in keinem logischen Zusammenhang mit der von Marx

---

<sup>19</sup> Dass die Ware Arbeitskraft in der Lage ist, mehr Wert zu produzieren, als sie kostet, „ist ein besonderes Glück für den Kapitalisten, aber durchaus kein Unrecht gegen den Verkäufer“ (MEW 23, S. 208). Diesen Sachverhalt verfehlt Honneth, der Marx Ausbeutungsbegriff dahingehend deutet, dass die Kapitalisten einen „unverdienten ‚Profit‘ erringen“ (Honneth 2014, S. 162) würden.

<sup>20</sup> Da sich die Unterscheidung von industrieller Arbeit und Dienstleistungsarbeit auf konkrete Eigenschaften der Arbeit bezieht, wäre es Marx zufolge völlig unsinnig, sie mit jener von wertschöpfend-produktiver und nicht-wertschöpfend-unproduktiver Arbeit in Deckung zu bringen, impliziert der Begriff der abstrakten Arbeit doch gerade eine Abstraktion von allen konkret-stofflichen Momenten der Arbeit; dieser „Inhalt ist für die Bestimmung der produktiven Arbeit ganz gleichgültig“ (Marx 1970, S. 67). Ob die Verausgabung von Arbeitskraft wertschöpfend ist, hängt für Marx davon ab, ob bzw. wie sie in den ökonomischen

analysierten Struktur des Ausbeutungsverhältnisses, denn selbst wenn Honneths Aussage zutreffen würde, wäre nur der Funktionsbereich der Ausbeutung verkleinert, die Systematik des Marx'schen Arguments bliebe hiervon aber unberührt. Zum anderen sei undurchsichtig, „wie Marx zu den für sein Argument erforderlichen Vergleichmaßstäben gelangt“ (S. 354). Honneth verweist hier „exemplarisch“ auf Castoriadis' Diskussion der ambivalenten Marx'schen Bestimmung der abstrakten Arbeit als Werts substanz, die mal „rein physiologisch-natürlich“ und mal „ganz und gar gesellschaftlich“ (Castoriadis 1981, S. 236) gedacht werde. Doch auch wenn Castoriadis hier einen wunden Punkt der Marx'schen Theorie trifft,<sup>21</sup> ist damit das Problem der Ausbeutung nicht vom Tisch. Solange Honneth nicht leugnet, dass das kapitalistische Marktsystem auf der Produktion von Mehrwert bzw. Profit beruht, bleibt das Problem virulent, wie die Ausbeutung implizierende Bewegung G-W-G' nicht nur vereinzelt und zufällig, sondern systematisch möglich ist (vgl. MEW 23, S. 170ff.).<sup>22</sup> Allerdings finden sich nicht wenige Indizien dafür, dass Honneth den Umstand der systematischen Mehrwertproduktion tatsächlich leugnet, und zwar überall dort, wo er den Zweck der Marktsphäre einzig gemäß ihrer Rolle in der „ethischen Aufgabenteilung“ (S. 21) der Gesellschaft bestimmt und wo er der Ökonomie die Funktion einer „harmonischen Integration der wirtschaftlichen Einzelinteressen“ (S. 329) zuweist (vgl. auch S. 346). Während er implizit eine nicht-kapitalistische Marktwirtschaft unterstellen muss, spricht er jedoch weiter von einer „kapitalistischen Marktwirtschaft“ (S. 357).<sup>23</sup> Da das Problem der Ausbeutung nicht dadurch zu lösen ist, dass es ignoriert wird, bleibt Honneth letztlich nur der Ausweg, es ohne triftiges Argument zu einem empirisch-zufälligen umzumodeln:

---

Funktionszusammenhang eingespannt ist, d.h., ob sie sich gegen Geld austauscht, das „die Bestimmung hat als Kapital zu funktionieren“ (ebd., S. 65) – „selbst ein Clown [...] ist hiernach ein produktiver Arbeiter, wenn er im Dienst eines Kapitalisten arbeitet“ (MEW 26.1., S. 127) und ein Schulmeister ist es, „wenn er nicht nur Kinderköpfe bearbeitet, sondern sich selbst abarbeitet zur Bereicherung des Unternehmers. Daß letzterer sein Kapital in einer Lehrfabrik angelegt hat, statt in einer Wurstfabrik, ändert nichts an dem Verhältnis.“ (MEW 23, S. 532).

<sup>21</sup> Ein Überblick über die verschiedenen Interpretationen der Marx'schen Werttheorie und des Begriffs der Werts substanz findet sich in: Elbe (2008, S. 184ff.).

<sup>22</sup> Selbst wenn man die Werttheorie ausklammert, bliebe noch die Einsicht der Klassentheorie bestehen, dass der Mehrwert die kapitalismusspezifische Form der Aneignung des Surplusprodukts durch die Unternehmer bzw. ein Unternehmen ist und damit die Aneignung fremder Arbeit und in diesem Sinne Ausbeutung bedeutet (vgl. etwa Giddens 1979, S. 155; Ritsert 1998, S. 48ff.).

<sup>23</sup> Später heißt es im Zusammenhang mit der ursprünglichen Akkumulation, „Unternehmer mit ‚kapitalistischem Geist‘“ seien dazu übergegangen, „Arbeitskräfte vom Land“ zu beschäftigen und „durch ihre körperliche Arbeit einen Mehrwert zu erwirtschaften“ (S. 412) – hier scheint Honneth also wieder an die Marx'sche Werttheorie anzuschließen. Und an anderer Stelle meint Honneth, dass auch in der in seinem Sinne korrigierten Ökonomiekritik „der strukturelle Zwang zur Profitmaximierung und die damit einhergehende Verwertung der Arbeitskraft den Kern der analysierten Wirtschaftsform“ (Honneth 2013a, S. 360) ausmachen würde. Es sind derartige widersprüchliche Stellungnahmen, die es so schwierig machen zu entscheiden, bei welchem Wort Honneth zu nehmen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Bedenken wird jedoch die Aussage, wonach jede Beschäftigung in kapitalistischen Betrieben zwangsläufig die ‚Ausbeutung‘ der eigenen Arbeitskraft beinhaltet, zu einer rein empirischen These; ihr Wahrheitsgehalt bemisst sich an der nicht vorweg zu entscheidenden Frage, ob und nach welchem Schlüssel der nicht wieder reinvestierte Anteil der wirtschaftlichen Erträge eines Unternehmens an die Arbeiter und Angestellten zurückgeleitet wird. (S. 355)

Ausbeutung wird zu einem bloß kontingenten Umstand verharmlost, der zudem vom bösen Willen des Unternehmers abhängt, schließlich hat der ‚reinvestierte Anteil der wirtschaftlichen Erträge‘ für Honneth keinerlei Relevanz für den Wahrheitsgehalt der Ausbeutungsthese. Demgegenüber funktioniert nach Marx die Reproduktion der Klassen- und damit Ausbeutungsverhältnisse gerade über diesen akkumulativen Kreislauf der Reinvestition, nicht über die individuelle Konsumtion der Revenue durch den Kapitalisten. Die Argumentation, die Honneth hier präsentiert, ist mühelos anschlussfähig an die weitverbreitete moralinsaure und personifizierende Kritik der Gier der Manager und strickt erneut am Mythos der Möglichkeit eines ‚gerechten Lohns‘.

2b: Schwerer als das Ausbeutungsproblem wiegt für Honneth der Marx’sche ‚Einwand‘ (S. 355), die Kapitalisten verfügten ‚aufgrund ihrer Monopolstellung stets über genügend Machtmittel [...], um den Arbeitenden oder Produzenten die Konditionen ihres Vertrags zu diktieren‘ (S. 354), so dass diese nicht einmal die Vorzüge der negativen Freiheit genießen könnten. Zum Beleg dieses Einwands verweist Honneth auf Abschnitt 3. (Kauf und Verkauf der Arbeitskraft) im 4. Kapitel (Verwandlung von Geld in Kapital) des *Kapital*. Dieser Abschnitt ist allerdings denkbar ungeeignet, diese Interpretation zu belegen.<sup>24</sup> Marx führt hier die ‚eigentümliche Ware‘ (MEW 23, S. 184) Arbeitskraft als jene Ware ein, deren Gebrauchswert darin besteht, Wert und damit potentiell Mehrwert zu schaffen. Der systematische Ausgangspunkt ist die Voraussetzung, dass der Besitzer und Verkäufer der Arbeitskraft ‚freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person sein‘ muss: ‚Er und der Geldbesitzer begegnen sich auf dem Markt und treten in Verhältnis zueinander als ebenbürtige Warenbesitzer.‘ (ebd., S. 182) Dass Marx in diesem Abschnitt die Sphäre der Zirkulation als ‚wahres Eden der angeborenen Menschenrechte‘ (ebd., S. 189) bezeichnet, ist kein schlichter Sarkasmus, der auf die Nichtexistenz von Freiheit und Gleichheit hinaus möchte. Vielmehr geht Marx davon aus, dass Freiheit und Gleichheit in der Zirkulation real wirksame Prinzipien, also tatsächlich verwirklicht sind (vgl. auch Maihofer 1992, S. 107), davon,

---

<sup>24</sup> Fündig geworden wäre Honneth bspw. in: MEW 23, S. 319 und MEW 16, S. 196.

daß der Tauschwert oder näher das Geldsystem in der Tat das System der Gleichheit und Freiheit ist und daß, was ihnen [den französischen Sozialisten; R.M.] in der näheren Entwicklung des Systems störend entgegentritt, ihm immanente Störungen sind, eben die *Verwirklichung der Gleichheit und Freiheit*, die sich ausweisen als Ungleichheit und Unfreiheit (MEW 42, S. 174; erste Hervorh. von mir).

Erst vor diesem Hintergrund stellt sich das Ausbeutungsproblem in aller Schärfe: Wie kann Ungleichheit und Unfreiheit implizierende Ausbeutung stattfinden, obwohl zugleich Freiheit und Gleichheit herrschen? Marx kommt zu der Einsicht, dass es sich bei der gegenwärtigen Freiheit um eine „freie Entwicklung auf einer bornierten Grundlage – der Grundlage der Herrschaft des Kapitals“ (MEW 42, S. 545) handelt.

Diese Art individueller Freiheit ist daher zugleich die völligste Aufhebung aller individuellen Freiheit und die völlige Unterjochung der Individualität unter gesellschaftliche Bedingungen, die die Form von sachlichen Mächten, ja von übermächtigen Sachen – von den sich beziehenden Individuen selbst unabhängigen Sachen annehmen. (Ebd.)

Davon, diese immanenten Widersprüche des Kapitalverhältnisses, diesen inneren Zusammenhang von Freiheit und Herrschaft zu begreifen, ist Honneth weit entfernt. Um dem Argumentationszusammenhang gerecht zu werden, von dem aus sich die auch von Marx konstatierte Unterminierung der materialen Voraussetzungen der negativen Freiheit ergeben würde, hätte Honneth auf das „formkonstitutive Klassenverhältnis“ (Wallat 2009, S. 81; vgl. auch Ellmers 2007) eingehen müssen. So wäre einsichtig geworden, dass die (reale) Freiheit und Gleichheit im Austausch von Tauschwerten auf der Trennung von Produktionsmittel(besitzer\*inne)n und unmittelbaren Produzent\*innen beruht, wodurch letztere zu Lohnabhängigen gestempelt werden, denn die Verallgemeinerung des Warentauschs (und damit von Freiheit und Gleichheit) zur gesellschaftsbestimmenden Distributionsform ergibt sich erst auf der Grundlage dieser historisch gewordenen und gewaltsam durchgesetzten Trennung.

Dass auch Marx aufgrund der strukturellen Klassenherrschaft „Machtasymmetrien im Vertragsverhältnis“ (S. 352) annimmt (vgl. auch Maihofer 1992, S. 113) bedeutet nun für ihn nicht, die zum Verkauf ihrer Arbeitskraft gezwungenen Lohnarbeiter\*innen seien daran gehindert, ihre negative Freiheit zu verwirklichen. Auch im Austausch Kapital-Arbeit treten sich die Austauschenden als formal-rechtlich freie und gleiche Personen gegenüber. Die Notwendigkeit, diesen Zusammenhang auszublenden, ergibt sich auch hier durch Honneths Intention: Zwar schimmert das für das Kapitalverhältnis konstitutive Klassenverhältnis durch, wenn er die Monopolstellung der Kapitalisten erwähnt, er kann es aber nicht als konstitutives

Verhältnis ernst nehmen, ohne mit den Prämissen seines Verfahrens zu brechen. Letztlich scheint Honneth das Gewicht dieses Einwands der Machtasymmetrie eher zu betonen, um eine Brücke zu Durkheim schlagen zu können. Für diesen sei es der strukturelle Zwang, seine Arbeitskraft zu jedem Preis zu verkaufen, der es erforderlich erscheinen lässt, die ökonomischen Lebenssituationen vorvertraglich einander anzunähern (vgl. S. 355f.). Der Unterschied zu Marx bestehe nur darin, dass Durkheim zufolge dieser strukturelle Zwang durch Reformen aufgehoben werden kann:

[O]b es innerhalb von kapitalistischen Marktwirtschaften möglich ist, die sozialen Voraussetzungen allgemeiner Vertragsfreiheit zu etablieren, lässt sich nicht im vorhinein entscheiden, sondern bedarf der Überprüfung in einem Prozess von zu diesem Zwecke durchgeführten Reformen. (S. 356)

Honneth wechselt auch hier wieder auf die empirische Ebene, ohne ein systematisches Argument anzuführen<sup>25</sup> – desinteressiert an einer kritischen Struktur- und Funktionsanalyse des Kapitalverhältnisses, die das Problem aufwerfen würde, wie eine „Realisierung völliger Chancengleichheit“ (S. 352) unter den Bedingungen einer sich dynamisch reproduzierenden Klassenherrschaft (vgl. Heim 2013, S. 551ff.) überhaupt denkbar wäre.<sup>26</sup> Dieses Desinterressement der normativen Theorie an einer sachhaltigen Auseinandersetzung führt letztlich auch dazu, dass die Ursachen der im Zuge der normativen Rekonstruktion hervortretenden Fehlentwicklungen unaufgeklärt bleiben.

Als Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Marx'schen Ökonomiekritik hält Honneth fest:

Weder das Problem der Ausbeutung noch das der aufgezwungenen Verträge *sollten* als Strukturdefizite begriffen werden, die nur jenseits der kapitalistischen Marktwirtschaft aufzuheben sind, sondern als letztlich *durch ihr eigenes normatives Versprechen bewirkte* und *daher* auch nur in ihr selbst zu bewältigende Herausforderungen. Allein die von Hegel angestoßene und durch Durkheim fortgesetzte Tradition des moralischen Ökonomismus bietet die Gewähr für eine theoretische Perspektive, in der es gelingen kann, jene Missstände systematisch als Abweichungen von einer dem Marktsystem zugrundeliegenden Ansprüchlichkeit zu beschreiben. (S. 356f.; Hervorh. von mir)

---

<sup>25</sup> Gezeigt werden müsste, dass die kapitalistische Marktwirtschaft nicht notwendig auf einem Klassenverhältnis, d.h. nicht notwendig auf der Lohnarbeit und auf der Trennung von unmittelbar Produzierenden und Produktionsmitteln beruht.

<sup>26</sup> Die Klassenherrschaft wird erst wieder im Kontext der normativen Rekonstruktion des Rechtsstaats, also als politische, nicht ökonomische, thematisiert (vgl. S. 576ff.). Hier wird entsprechend nicht die Lohnabhängigkeit selbst problematisiert, sondern die klassenspezifische Selektivität politischer Institutionen, die ihrem „normative(n) Selbstanspruch“ (S. 582) widerspricht.

Das bisherige begriffliche und argumentative Gewirr überschlägt sich hier in Aussagen, die sich „innerhalb der Grenzen des polizeilich Erlaubten und logisch Unerlaubten“ (MEW 19, S. 29) bewegen. Die problemerzeugende Struktur soll(!) zugleich die problemlösende sein. Die pragmatische Einsicht, dass „praktikable Alternativen zum ökonomischen Steuerungsmedium des Marktes“ (S. 456) momentan nicht erkennbar seien, schlägt sich so in einer Autodestruktion der Kritik nieder.<sup>27</sup> War die Reinterpretation des Marktes eingangs mit einer kämpferischen Geste gegen die Resignation aufgetreten, so zeigt sich hier, dass sie auf resigniertem Reformismus und Armut an transformatorischer Phantasie basiert. Einen Ausweg aus der Resignation suchend, flüchtet sie sich – nur mehr um eine „theoretische Perspektive“ bemüht – in ein normativistisch idealisiertes „Bild“ des kapitalistischen Marktsystems. Die Auseinandersetzung habe zu dem „eindeutigen Ergebnis“ geführt:

Nur wenn wir uns an das von Hegel und Durkheim entwickelte *Bild* der Marktsphäre halten, sind wir dazu in der Lage, im Wirtschaftsverkehr der liberaldemokratischen Gesellschaften normative Ansprüche angelegt zu sehen, die sich als allgemein akzeptierte Unterstellungen von sozialer Freiheit verstehen lassen. (S. 358; Hervorh. von mir)

Nachdem Honneth so die Marx'sche Gegenstandsbestimmung durch dieses Bild ersetzt hat, kann die normative Rekonstruktion der historischen Entwicklung der Marktsphäre beginnen, die nun zum Leitfaden hat, jene durch soziale Bewegungen erwirkten Momente der Marktvergesellschaftung aufzuspüren, die sich als diskursive Mechanismen zur Artikulation gemeinsamer Interessen oder als Eingriffe zur Ausgleichung von Machtasymmetrien und zur Herstellung wechselseitiger Rücksichtnahme verstehen lassen. Diese Rücksichtnahmen müssen den normativen Anspruch auf ein lebenssicherndes Einkommen und eine sinnvolle Arbeit, die das kooperative Einbezogenheit in die gesellschaftliche Arbeitsteilung erfahrbar macht, erfüllen (vgl. S. 458).<sup>28</sup> Der empirische Blick wird unter diesen Voraussetzungen jedoch verengt: Jene sozialen Bewegungen, die die von Honneth aufgegriffenen Ansprüche nicht innerhalb der kapitalistischen Rahmenbedingungen verwirklichen wollten oder für realisierbar hielten, werden aus der Betrachtung ausgeschlossen. Dabei wäre es für eine normative Rekonstruktion der Marktsphäre doch eigentlich von Interesse zu fragen, wie und warum eine solche transzendierende Perspektive auf derselben praktischen Grundlage entstehen konnte – und das sogar „sicherlich bei einem großen Teil der organisierten

---

<sup>27</sup> „Vernunft und Autonomie als Maßstäbe der Kritik können sich nicht mit Unvernunft und Herrschaft pragmatisch arrangieren; es wäre ihr Selbstmord.“ (Wallat 2012, S. 262)

<sup>28</sup> Diese beiden Ansprüche auf ein lebenssicherndes Einkommen und eine sinnvolle Arbeit werden hier mit Bezug auf eine empirische Studie von Lisa Dodson eingeführt, wurden von Honneth aber bereits früher ausgehend von Hegel und Durkheim entwickelt (vgl. Honneth 2008, S. 334ff.).

Arbeiterschaft“ (S. 384). Die einzige Erklärung, die sich hierfür findet, ist, dass diese Teile sozialer Bewegungen einem „tiefsitzenden Hang zum gesellschaftliche Selbstmissverständnis“ (S. 223) verfallen seien. Eine transzendierende Perspektive kann nur aufkommen, wo sich die Akteure ein nach Honneths Dafürhalten verfehltes Bild des Marktes machen und nicht einsehen, dass Ausbeutung und Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen zu überwinden sei.

Die normative Rekonstruktion der historischen Entwicklung des Konsumgütermarktes und des Arbeitsmarktes ergibt, dass es in beiden Sphären zu massiven Fehlentwicklungen gekommen ist. In der normativen Rekonstruktion des *Konsumgütermarkts* legt Honneth sein Augenmerk auf die Institutionen der staatlichen Preispolitik und des Verbraucherschutzes sowie Verbrauchergenossenschaften. Derartige Institutionen zur Stützung wechselseitiger Rücksichtnahme seien heute aber nur noch in äußerst marginalen Rudimenten vorhanden; es herrsche eine „Mentalität des privatistischen Konsumismus“ (S. 408) und eine „Spaltung der Verbraucher“ (S. 401) in verschiedene Sozialmilieus. Aufgrund dieser Fehlentwicklungen muss Honneth am Ende deshalb eingestehen:

Gemessen an den Kriterien, die wir mit Hilfe des moralischen Ökonomismus freigelegt haben, fehlen der marktvermittelten Sphäre des Konsums daher heute all die institutionellen Voraussetzungen, die sie zu einer gesellschaftlichen Institution der sozialen Freiheit machen könnten. (S. 408)

Ähnliches gilt für den Arbeitsmarkt. Für die normative Rekonstruktion von Interesse ist in dieser Sphäre neben den „rudimentären Formen eines kollektiven Widerstands“ (S. 425) wie frühen Selbsthilfeorganisationen (friendly societies, mutuelles; vgl. S. 416), Arbeiterbildungsvereinen, Gewerkschaften und Mitbestimmungsmechanismen vor allem die Entwicklung der Sozialstaatlichkeit. Angesichts der bekannten Entwicklungen der Arbeitsverhältnisse in den letzten Jahrzehnten – der Deregulierung, Entgrenzung, Flexibilisierung und Prekarisierung der Arbeit bei gleichzeitiger Transformation des Sozialstaats – muss Honneth aber auch für die Sphäre des Arbeitsmarkts allenthalben Fehlentwicklungen konstatieren. Diese bringen die normative Rekonstruktion in die „Verlegenheit“ (S. 460), annehmen zu müssen, dass

zum ersten Mal seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, ja vielleicht sogar seit den ersten Schritten der Etablierung des Wohlfahrtsstaats, [...] wieder eine Deutung des kapitalistischen Marktes kulturell zur Vorherrschaft gelangt [wäre], nach der dieser nicht eine Sphäre sozialer, sondern rein individueller Freiheit bildet (S. 462).

Sollte Marx mit seiner Interpretation des kapitalistischen Marktsystems am Ende also doch Recht behalten? Und inwiefern kann die Ausgangsprämisse aufrechterhalten werden, das Marktsystem sei ein durch Anerkennungsnormen konstituiertes Handlungssystem? Diesen Fragen geht Honneth nicht weiter nach. Er beendet die normative Rekonstruktion des Marktes vielmehr mit der praktischen Forderung nach ihrer „moralische(n) Zivilisierung“ (S. 470), die angesichts der dargestellten Entwicklungen aber genau jenen Ton einer Forderung mit bloßem „Sollenscharakter“ (Honneth 2008, S. 329) anschlägt, der eigentlich vermieden werden sollte. Am Ende steht er da wie der alte „Bourgeoisozialist“ (MEW 18, S. 237), der Moral predigt, um die strukturell verursachten Missstände zu beheben.<sup>29</sup>

Wer die kapitalistische Produktionsweise beibehalten, aber ihre notwendigen, negativen Folgen abschaffen will, verstrickt sich notwendig in Inkonsistenzen und Widersprüche. So konstatiert Honneth vereinzelt, die wechselseitige Rücksichtnahme müsse sich gegen die „Hartnäckigkeit kapitalistischer Verwertungsinteressen“ (S. 367; vgl. auch S. 463) durchsetzen, so dass sich ein sphäreninterner Konflikt zwischen negativer und sozialer Freiheit abzeichnet. Er wird jedoch einfach wieder zugedeckt, wenn Honneth meint, dass der Konsumgütermarkt dann als ein institutionalisiertes Verhältnis wechselseitiger Anerkennung verstanden werden kann, wenn die Konsument\*innen und Unternehmen ihre jeweiligen Interessen als komplementäre und legitime anerkennen.

Die Konsumenten können demnach ihre Freiheit der individuellen Bedürfnisbefriedigung nur dadurch verwirklichen, daß sie durch Nachfrage auf dem Markt den Unternehmen die Aussicht auf Gewinnmaximierung eröffnen, und die Unternehmen können diese Gewinnmaximierung umgekehrt nur dann realisieren, wenn sie tatsächlich die Güter produzieren, nach denen jene Konsumenten ursprünglich nachgefragt hatten. (S. 380f.)

Abgesehen davon, dass dieses Bild, das sich der „moralische Ökonomismus“ (S. 380) vom Konsumgütermarkt machen muss, schlicht an der Realität vorbei geht,<sup>30</sup> laufen die Ausführungen auf die widersprüchliche Bestimmung hinaus, dass ein Konflikt zwischen

---

<sup>29</sup> „Wer die kapitalistische Produktionsweise, die ‚ehernen Gesetze‘ der heutigen bürgerlichen Gesellschaft, für unantastbar erklärt und doch ihre mißliebigen, aber notwendigen Folgen abschaffen will, dem bleibt nichts übrig, als den Kapitalisten Moralpredigten zu halten, Moralpredigten, deren Rühreffekt sofort wieder durch das Privatinteresse und nötigenfalls durch die Konkurrenz in Dunst aufgelöst wird.“ (MEW 18, S. 237).

<sup>30</sup> Strategien der Gewinnmaximierung gehen in strenger Regelmäßigkeit auf Kosten der Qualität von Waren – von den Arbeitsbedingungen ganz zu schweigen. Dadurch, dass Honneth die Sphären des Konsumgütermarkts und des Arbeitsmarkts vermittlunglos nebeneinander stehen lässt, kommt auch die Frage nicht auf, ob das Verwertungs- oder Gewinnmaximierungsinteresse, das ein ‚Marktteilnehmer‘ in der Rolle als Konsument anerkennen soll, von ihm in der Rolle als Arbeitskraft, deren Lohn zwecks Gewinnmaximierung gekürzt wird, immer noch als anerkennungswürdig betrachtet werden kann.

wechselseitiger Rücksichtnahme und Verwertungsinteresse existiert und nicht existiert.<sup>31</sup> An einer Klärung des Verhältnisses dieser beiden Momente zeigt sich Honneth ebenso wenig interessiert wie an einer Klärung des Spannungsverhältnisses von Konkurrenz und Kooperation.

### 3. Subsumtion – Illusion – Kritik

Konkret wird Freiheit an den wechselnden Gestalten der Repression: im Widerstand gegen diese. [...] Freiheit selbst aber ist derart mit der Unfreiheit verfilzt, daß sie von dieser nicht bloß inhibiert wird, sondern sie zur Bedingung ihres eigenen Begriffs hat.  
(Adorno 1970, S. 262)

Wie insbesondere die Auseinandersetzung mit Honneths Marx-Kritik gezeigt hat, beruht der Versuch, die Methode der normativen Rekonstruktion zur Grundlage immanenter Kritik der Marktsphäre zu machen, auf einer normativistisch verzerrten Bestimmung ihres Gegenstands. Diese ist nicht etwa Resultat einer stich- und sachhaltigen Auseinandersetzung, sondern einer realen Subsumtion der Gesellschafts- unter die Gerechtigkeitstheorie: Was die Gerechtigkeitstheorie zur „gesellschaftlichen Materie“ treibt, folgt nicht dem Ruf „zur Sache“, es ist vielmehr der „ethische Bezug auf die Idee der Freiheit“; nur durch die Betrachtung der anerkennungs- und freiheitsverbürgenden Institutionen kann Honneth zufolge erläutert werden, was für die Einzelnen individuelle Freiheit bedeutet (vgl. S. 124). Der Rückgriff auf die „Tradition der Gesellschaftstheorie und Soziologie“ (S. 125f.) findet also statt, um die Bedingungen individueller Freiheit ausbuchstabieren zu können. Die Gesellschaftstheorie wird entsprechend von Honneth so angelegt, dass die für die Moderne als konstitutiv unterstellten Handlungssysteme als wesentlich durch sittliche Normen regulierte und konstituierte gefasst werden können (siehe 1.1.). Die Betrachtung der historischen Entwicklung der Marktsphäre zeigt dann aber vor allem eins: Fehlentwicklungen. Ihre Ursachen, die aufzuklären eine zentrale Aufgabe der Gesellschaftsanalyse wäre, werden aufgrund des gesellschaftstheoretischen Zuschnitts aus den Handlungssystemen sozialer Freiheit externalisiert und bleiben somit unbegriffen. Wo auf die reale gesellschaftliche Erfahrung Bezug genommen wird, dass Verwertungsinteressen und Konkurrenz wechselseitiger Rücksichtnahme und Kooperation entgegenstehen und die soziale Lebenswelt für die Individuen eine „Zumutung“ (S. 110/152/222) bedeutet, tritt sie in Widerspruch zu den

---

<sup>31</sup> Beide Annahmen gelten auf derselben theoretischen Ebene, da Honneth den Konflikt zwischen Verwertungsinteresse und wechselseitiger Rücksichtnahme – im Unterschied zum Problem der Ausbeutung und der Machtasymmetrie – nicht zu einem bloß zufälligen, empirisch-kontingenten erklärt.

reell unter die Gerechtigkeitstheorie subsumierten gesellschaftstheoretischen Prämissen. In der Konsequenz muss Honneth die Verankerung der Kritik in der gesellschaftlichen Wirklichkeit verschieben. Sollte eingangs noch in der „moralischen Faktizität“ (S. 14) der Anker der immanenten Kritik gefunden werden können, da in verschiedenen Sphären bereits „an sich“ [...] im Vollzug der intersubjektiven Praktiken“ die „jeweils institutionalisierte Freiheit“ (S. 231) realisiert sei (Institutionalisierung II), muss Honneth angesichts des evidenten Auseinanderklaffens von normativen Ansprüchen und sozialer Wirklichkeit den Ankerpunkt der Kritik ins Kontrafaktische (Institutionalisierung I und III) verlagern (vgl. S. 572; vgl. auch Honneth 2008, S. 337).

Der Versuch, eine Kritik zu begründen, die keine extern konstruierten Maßstäbe an den Gegenstand heranträgt, sondern den eigenen normativen Standpunkt als immanenten ausweisen kann, beruht damit darauf, ein unrealistisches Bild des Gegenstands zu konstruieren, das der Wirklichkeit nicht weniger fernsteht als externe Maßstäbe der Kritik der gesellschaftshistorisch situierten Praxis.<sup>32</sup> Dass der Widerspruch zwischen diesem normativistischen Bild der Marktsphäre bzw. der Gesellschaft insgesamt und ihrer Wirklichkeit zu offensichtlich wird, kann Honneth nur vermeiden, indem er alles, was an die subjektlose Herrschaft des Kapitals und ihre strukturierende Wirkung sowohl für die „Handlungssysteme“ als auch für die Subjekte – ihre Motive, ihre Handlungsziele, aber auch ihren Legitimitätsglauben – gemahnt, eskamotiert oder zu kontingenten Auswüchsen individuellen oder gruppenspezifischen (Fehl-)Verhaltens erklärt, das den ‚eigentlichen‘ Regeln der Institutionengefüge zuwiderläuft. Honneth verfällt damit einer Denkform, die man als Ideologie des Normativen bezeichnen könnte: Da Normen einen intersubjektiven Geltungsanspruch enthalten und soziales Verhalten vor dem Hintergrund regeln, dass es Handlungsalternativen gibt, so dass für konkretes Verhalten bei Bedarf Gründe angegeben werden könnten, erscheinen sie als würden sie auf „irgendwelchen Verabredungen“ basieren (vgl. Popitz 1961, S. 185). Wird soziale Wirklichkeit auf ihre Normativität reduziert, so erscheint also in der Retrospektive, was unter Bedingungen subjektloser Herrschaft und vermachteter sozialer Auseinandersetzungen naturwüchsig entstanden ist, als Implementierung eines Sollens, als Resultat von Intentionalität, von artikulierten Ansprüchen und Deliberation – der reale Prozess der Vermittlung der Institutionalisierung durch

---

<sup>32</sup> Honneth charakterisiert seine normative Perspektive im Zuge der Rekonstruktion des Rechtsstaats explizit als eine, die einer realistischen Geschichtsschreibung entgegengesetzt ist (vgl. S. 571f.).

kapitalismusspezifische, soziale Formen (vgl. Hirsch 1994, S. 172ff.) und die ihm inhärenten Herrschaftsstrukturen verschwinden und lassen keine Spuren zurück.<sup>33</sup>

Demgegenüber bleibt festzuhalten, dass auch Methoden der Kritik „nicht vom methodologischen Ideal [...], sondern von der Sache“ (Adorno 1972, S. 552) abhängen. Gelingt Kritik nicht zu einer sachadäquaten Analyse ihres Gegenstands, krankt sie in doppelter Hinsicht: Eine sachadäquate Bestimmung des Gegenstands ist zum einen notwendig, um den praktischen Willen zur Veränderung, der noch jeder Kritik immanent ist, nicht mit Illusionen über Möglichkeiten verändernder Praxis abzuspeisen. Zum anderen verfällt eine Kritik, die ihre gesellschaftlichen Grundlagen nicht begreift, einer Fehleinschätzung ihrer eigenen praktischen Wirksamkeit und Wirkungsweise. Die normativ-rekonstruktive, immanente Kritik verfängt sich in der Illusion der „scholastischen Vernunft“ (Bourdieu 2001), die Logik der Praxis sei geprägt durch eine Logik des überzeugenden normativen Arguments.<sup>34</sup> Aber „die Macht der Argumente (bewegt) wenig gegen die Argumente der Macht“ (ebd., S. 84). Soll Kritik nicht „zum ohnmächtigen moralischen Protest gegen den Weltlauf resignieren“, muss sie die „Bedingungen der Unfreiheit“ (Bulthaup 1998, S. 48) begreifen, nicht bloß mit Hilfe normativer Maßstäbe be- und verurteilen.

## Literatur

- Adorno, Theodor W. (1970): „Negative Dialektik“, In: Ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 6, Rolf Tiedemann (Hrsg.), Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7-412.
- Adorno, Theodor W. (1972): „Zur Logik der Sozialwissenschaften“. In: Ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 8, Rolf Tiedemann (Hrsg.), Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 547-565.
- Adorno, Theodor W. (2010): *Probleme der Moralphilosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Böhm, Andreas (1998): *Kritik der Autonomie. Freiheits- und Moralbegriffe im Frühwerk von Karl Marx*, Bodenheim: Syndikat.
- Bourdieu, Pierre (2001): *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Brentel, Helmut (1989): *Soziale Form und ökonomisches Objekt. Studien zum Gegenstands- und Methodenverständnis der Kritik der politischen Ökonomie*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Brudney, Daniel (2010): „Gemeinschaft als Ergänzung“. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58, S. 195-219.
- Bulthaup, Peter (1998): „Herrschaft, Sprache und Revolution“. In: Ders.: *Das Gesetz der Befreiung. Und andere Texte*, Lüneburg: zu Klampen.

---

<sup>33</sup> Selbst in reflektierten Varianten immanenter Kritik schleicht sich in die Sprache schnell ein intentionalistisches Missverständnis ein. So heißt es auch bei Jaeggi, die innere Widersprüchlichkeit der sozialen Wirklichkeit ergebe sich daraus, dass Normen „sich in ihrer Verwirklichung gegen ihre *ursprüngliche Intention* kehren“ (S. 2014, 291; Hervorh. von mir).

<sup>34</sup> Nur so kann die Aussage zustande kommen, „sozialen Bewegungen, die in der Vergangenheit gegen unzumutbare Lohnbedingungen oder die Dequalifizierung der Arbeit aufbegehrt haben, müssten zu diesem Zweck im Prinzip nur das moralische Vokabular benutzen, das in der Hegelschen Analyse schon rudimentär angelegt war.“ (Honneth 2008, 337f.)

- Busen, Andreas/Herzog, Lisa (2012): „Die Rekonstruktion der Freiheit. Ein Gespräch mit Axel Honneth“. In: *Zeitschrift für politische Theorie* 3, S.271-286.
- Busen, Andreas/Herzog, Lisa/Sörensen, Paul (2012): „Mit Hegel zu einer kritischen Theorie der Freiheit. Eine Heranführung an Honneths *Das Recht der Freiheit*“. In: *Zeitschrift für politische Theorie* 3, S. 247-270.
- Castoriadis, Cornelius (1981): „Wert, Gleichheit, Gerechtigkeit, Politik. Von Marx zu Aristoteles und von Aristoteles zu uns“. In: Ders.: *Durchs Labyrinth. Seele, Vernunft, Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsgesellschaft, S.221-276.
- Demirovic, Alex (2003): „Kritische Gesellschaftstheorie und Gesellschaft“. In: Ders. (Hrsg.): *Modelle kritischer Gesellschaftstheorie. Traditionen und Perspektiven Kritischer Theorie*, Stuttgart/Weiner: Verlag J.B. Metzler, S. 10-27.
- Durkheim, Emil (1992): *Über soziale Arbeitsteilung. Studien über die Organisation höherer Gesellschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Elbe, Ingo (2008): *Marx im Westen. Die neue Marx-Lektüre in der Bundesrepublik seit 1965*, Berlin: Akademie Verlag.
- Ellmers, Sven (2007): *Die formanalytische Klassentheorie von Karl Marx. Ein Beitrag zur ‚neuen Marx-Lektüre‘*, Duisburg: Universitätsverlag Rhein-Ruhr.
- Giddens, Anthony (1979): *Die Klassenstruktur fortgeschrittener Gesellschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 2, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hardimon, Micheal (1994): „Role-Obligations“. In: *Journal of Philosophy* 91, S. 333-363.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1986): „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, In: Ders.: *Werke in zwanzig Bänden*, Bd. 7, E. Moldenhauer/K.M. Michel (Hrsg.), Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Heim, Tino (2013): *Metamorphosen des Kapitals. Kapitalistische Vergesellschaftung und Perspektiven einer kritischen Sozialwissenschaft nach Marx, Foucault und Bourdieu*, Bielefeld: transcript.
- Henning, Christoph (2005): *Philosophie nach Marx. 100 Jahre Marxrezeption und die normative Sozialphilosophie der Gegenwart in der Kritik*, Bielefeld: transcript.
- Hirsch, Joachim (1994): „Politische Form, politische Institutionen und Staat“. In: Esser, Josef/Görg, Christoph/Hirsch, Joachim (Hrsg.): *Politik, Institutionen und Staat. Zur Kritik der Regulationstheorie*, Hamburg: VSA, S. 157-211.
- Honneth, Axel (2000): „Die soziale Dynamik von Missachtung. Zur Ortsbestimmung einer kritischen Gesellschaftstheorie“. In: Ders.: *Das Andere der Gerechtigkeit .Aufsätze zur praktischen Philosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 88-109.
- Honneth, Axel (2000): „Rekonstruktive Gesellschaftskritik unter genealogischem Vorbehalt“. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48, S. 729-737.
- Honneth, Axel (2001): *Leiden an Unbestimmtheit*, Stuttgart: Reclam.
- Honneth, Axel (2003): „Umverteilung als Anerkennung“, In: Fraser, Nancy/Axel Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 129-224.
- Honneth, Axel (2008): „Arbeit und Anerkennung“. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 56, S. 327-341.
- Honneth, Axel (2011): *Das Recht der Freiheit*, Berlin: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2013a): „Die Moral im ‚Kapital‘. Versuch einer Korrektur der Marxschen Ökonomiekritik“. In: Jaeggi, Rahel/Loick, Daniel (Hrsg.): *Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 350-363.

- Honneth, Axel (2013b): „Idee und Realität der Zivilgesellschaft. Jeffrey Alexanders Versuch, die Gerechtigkeitstheorie vom Kopf auf die Füße zu stellen“. In: *Leviathan* 41, S. 291-308.
- Honneth, Axel (2013c): „Replies“. In: *Krisis. Journal for contemporary philosophy*, Nr.1, S.37-48.
- Honneth, Axel (2014): „Einleitung: Die Kritik des Marktes vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart“. In: Herzog, Lisa/Honneth, Axel (Hrsg.): *Der Wert des Marktes. Ein ökonomisch-philosophischer Diskurs vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Berlin: Suhrkamp, S. 155-173.
- Iser, Matthias (2008): *Empörung und Fortschritt. Grundlagen einer kritischen Theorie der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. (u.a.): Campus-Verlag.
- Jaeggi, Rahel (2014): *Kritik von Lebensformen*, Berlin: Suhrkamp.
- Joas, Hans/ Knöbl, Wolfgang (2004): *Sozialtheorie - Zwanzig einführende Vorlesungen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lindemann, Gesa (2009): *Das Soziale von seinen Grenzen her denken*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Luhmann, Niklas (1992): „Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie“. In: Durkheim, Emil: *Über soziale Arbeitsteilung. Studien über die Organisation höherer Gesellschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maihofer, Andrea (1992): *Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Maihofer, Andrea (2013): „Überlegungen zu einem materialistisch-(de)konstruktivistischen Verständnis von Normativität“. In: Jaeggi, Rahel/Loick, Daniel (Hrsg.): *Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 164-191.
- Marx, Karl (1970): *Resultate des unmittelbaren Produktionsprozesses*, Frankfurt a.M.: Verlag Neue Kritik.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich (1953ff.): *Werke*, Berlin: Dietz.
- Menke, Christoph (2013): „Zweite Natur. Kritik und Affirmation“. In: Völk, Malte et al. (Hrsg.): „...wenn die Stunde es zulässt.“ *Zur Traditionalität und Aktualität kritischer Theorie*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 154-171.
- Mohan, Robin/Keil, Daniel (2012): „Gesellschaftskritik ohne Gegenstand. Axel Honneths Anerkennungstheorie aus materialistischer Perspektive“. In: *Prokla* 167, S.249-266.
- Parsons, Talcott (1951): *The Social System*, New York: Free Press.
- Parsons, Talcott (1964): *Beiträge zur soziologischen Theorie*, Neuwied: Luchterhand.
- Popitz, Heinrich (1961): „Soziale Normen“. In: *European Journal of Sociology* 2, S. 185-198.
- Ritsert, Jürgen (1998): *Soziale Klassen*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Ritsert, Jürgen (2004): *Sozialphilosophie und Gesellschaftstheorie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Wallat, Hendrik (2009): „Der Begriff der Verkehrung im Denken von Marx“. In: *Marx-Engels-Jahrbuch 2008*, S.68-102.
- Wallat, Hendrik (2012): *Staat oder Revolution. Aspekte und Probleme linker Bolschewismuskritik*, Münster: edition assemblage.